

# MROS

Meldestelle für Geldwäscherei  
Bundesamt für Polizeiwesen



## 1. RECHENSCHAFTSBERICHT

1998/1999



**Adresse:**

Meldestelle für Geldwäscherei  
Bundesamt für Polizeiwesen  
Bundesrain 20  
3003 Bern

**Telefon**

(++41) 031 / 323 40 40

**Fax**

(++41) 031 / 323 39 39

**Internet**

<http://www.admin.ch/bap>

**e mail**

[mros.info@bap.admin.ch](mailto:mros.info@bap.admin.ch)

*È sempre bene  
Il sospettare un poco, in questo mondo*

*Es ist immer besser, in dieser Welt,  
Ein wenig misstrauisch zu sein*

*Così fan tutte, MOZART*



## Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort .....	2
2 Tätigkeiten im Berichtszeitraum .....	4
2.1 Regelablauf bei Meldungen .....	4
2.2 Ausgesuchte Typologien .....	6
2.3 Praxis der Meldestelle .....	13
2.4 Konferenzen und Seminare .....	17
3 Zusammenarbeit mit inländischen Behörden .....	18
4 Internationales .....	20
4.1 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) 1998: .....	
Positive Beurteilung der Schweiz .....	20
4.2 Financial Intelligence Units und die Egmont Gruppe .....	24
4.3 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden .....	31
5 Datenschutz .....	33
6 Statistik der Meldestelle für Geldwäscherei .....	35
6.1 Gesamtübersicht per 31. März 1999 .....	35
6.2 Status der Meldungen .....	36
6.3 Betroffene Strafverfolgungsbehörden .....	38
6.4 Herkunft der Finanzintermediäre .....	40
6.5 Herkunft der Vertragspartner .....	42
6.6 Herkunft der wirtschaftlich Berechtigten .....	44
6.7 Herkunft der Meldungen .....	46
6.8 Deliktsarten .....	48
6.9 Gründe für Meldungen .....	50
6.10 Verteilung der Meldungen .....	52
7 Ausblick / Projekte .....	54
8 Internet-Links .....	55
9 Grundlagen .....	56
9.1 Auszüge aus dem Geldwäschereigesetz .....	56
9.2 Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei .....	58
9.3 Checkliste Allgemein .....	64

## 1 Vorwort

Am 1.4.1998 nahm die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) ihre Tätigkeit auf. Der Gesetzgeber wies ihr folgende Hauptaufgaben zu:

- Auswertung der eingegangenen Meldungen der Finanzintermediäre (Art. 9 GwG), der Aufsichtsbehörden (Art. 16 Abs. 3 und 21 GwG) und der Selbstregulierungsorganisationen (Art. 27 Abs. 4 GwG);
- Durchführung von Abklärungen zu den gemeldeten Vorgängen;
- Entscheid über die Weiterleitung der Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden (Art. 23 Abs. 4 GwG);
- Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen (Art. 32 GwG);
- Führung des Datenverarbeitungssystems zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GEWA);
- Erfassung der Meldungen in einer Statistik so, dass sie jederzeit in der Lage ist, Angaben zu machen über die Anzahl der Meldungen, deren Inhalt, Art und Herkunft, die Verdachtsgründe, deren Häufigkeit sowie die einzelnen Deliktarten und über die Art deren Behandlung.

Der vorliegende Bericht legt Rechenschaft über die Erfüllung dieser Aufgaben für den Zeitraum des ersten Jahres (1.4.1998 bis 31.3.1999) ab. Der Statistikteil enthält detaillierte Statistiken zu den Meldungen.

Nach einem Jahr lässt sich festhalten: Der Start ist geglückt. Während vor dem 1.4.1998 - unter der Herrschaft des Melderechts nach Art. 305<sup>bis</sup> StGB - jährlich lediglich 30 - 40 Meldungen von Finanzintermediären erstattet wurden, waren es im Berichtszeitraum bereits deren 160. Diese Meldungen betrafen Vermögenswerte von über 330 Millionen Franken. Die Einführung der Meldepflicht hat sich bewährt.

Im internationalen Vergleich mutet die Anzahl der Meldungen angesichts der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz indessen noch gering an. Es wird in den kommenden Jahren darum gehen, die Voraussetzungen für eine höhere Zahl von Meldungen zu schaffen. Dazu gehört im speziellen die noch stärkere Sensibilisierung des Finanzplatzes Schweiz, insbesondere des Nichtbankensektors, und die Intensivierung der Aus- und Fortbildungstätigkeiten. Dazu wollen wir unseren Beitrag leisten.

Zwei Drittel der Meldungen wurden von uns an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden - namentlich der Kantone Zürich, Genf und Tessin - weitergeleitet. Es ist noch zu früh, um daraus Schlüsse ziehen zu können. Geldwäschereiverfahren beanspruchen naturgemäss sehr viel Zeit. Dazu kommt, dass in über 80 % der Fälle ein Auslandsbezug besteht. Die Verfahren müssen mithin grösstenteils rechtshilfweise geführt werden, was zu weiteren zeitlichen Verzögerungen führt.

Einen grossen Stellenwert nimmt die internationale Zusammenarbeit ein. Die Mitarbeit in den Gremien der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) und in der Egmont Gruppe der FIU's (Financial Intelligence Units - weltweiter Verbund der Geldwäscherei-Meldestellen) trägt erste Früchte. Wir werden mit der belgischen Meldestelle (CTIF-CFI) eine Absichtserklärung unterzeichnen, welche die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch - auf den Prinzipien der Rechtshilfe - regelt. Weitere Staaten, darunter Frankreich, die USA, Spanien, Italien, Finnland, die Tschechische Republik und die Slowakei haben ihr Interesse angemeldet, mit uns solche Vereinbarungen abzuschliessen. Darin spiegelt sich die globale Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz.

Die Meldestelle arbeitet mit sehr knappen Ressourcen. Deshalb geht mein besonderer Dank an meine Mitarbeiter, die Herren Mark van Thiel - mein Stellvertreter - und Alexander Hartmann sowie an alle MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Polizeiwesen, die uns im Aufbau von MROS tatkräftig unterstützt haben.

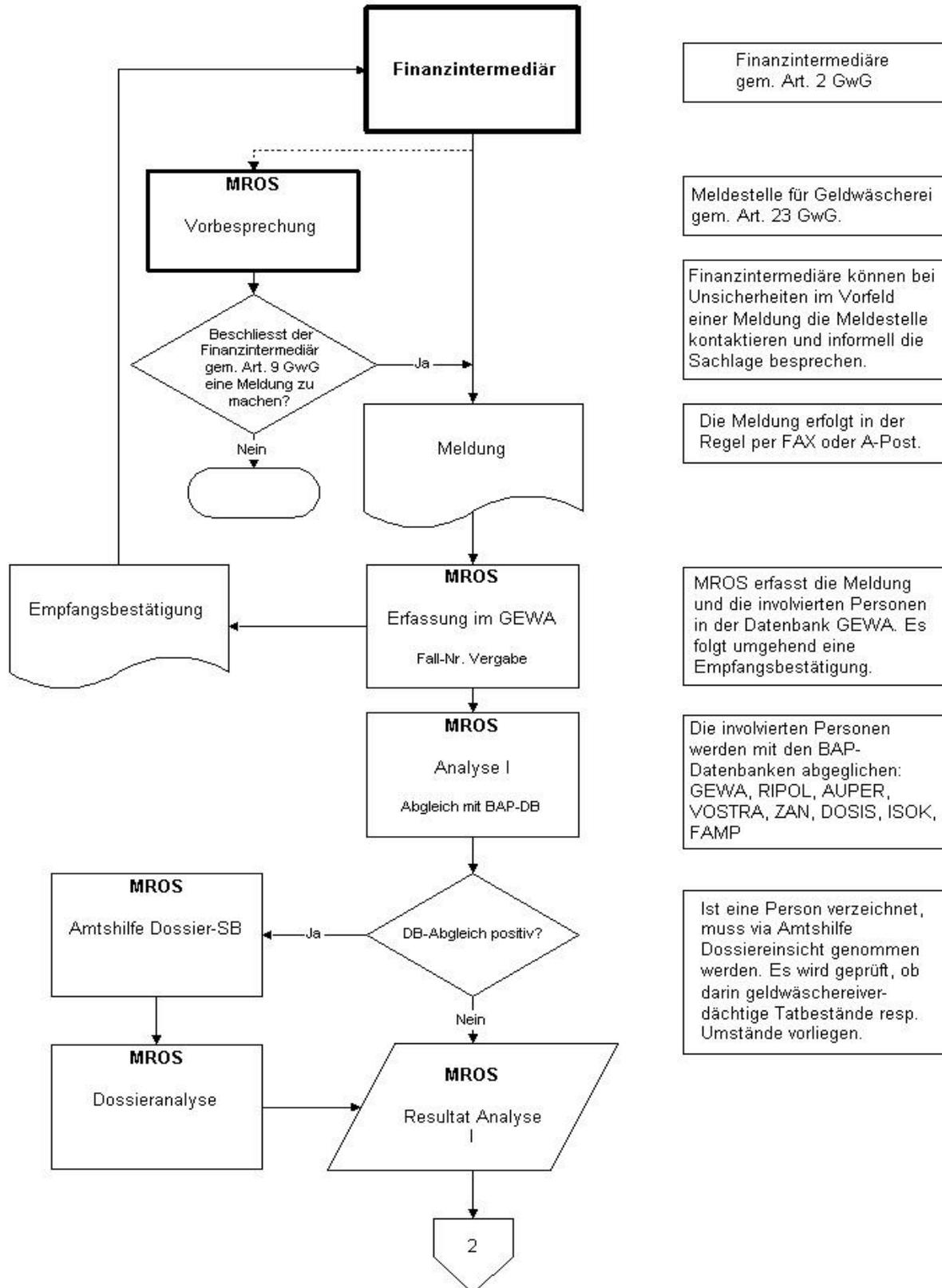
Ich danke im weiteren den vielen Akteuren auf dem Finanzplatz Schweiz, welche die Bedrohung Geldwäscherei erkannt haben und sie bekämpfen wollen. An sie ist dieser Bericht im besonderen gerichtet.

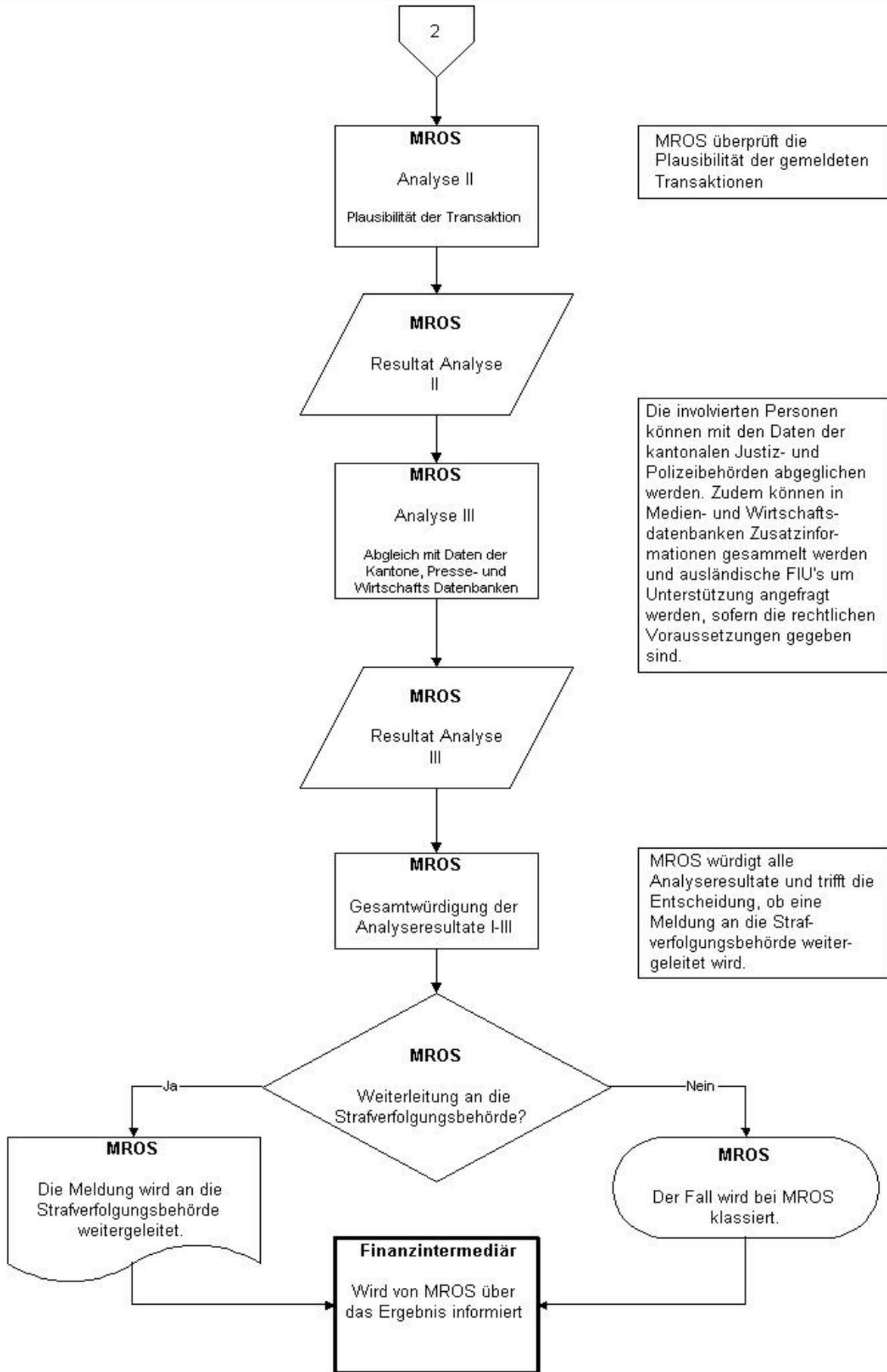
Daniel Thelesklaf  
*Chef Meldestelle für Geldwäscherei*

im Juli 1999

## 2 Tätigkeiten im Berichtszeitraum

### 2.1 Regelablauf bei Meldungen





## 2.2 Ausgesuchte Typologien

Folgende Fälle wurden typischerweise an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) weitergeleitet. Die anonymisierte Auswahl von Verdachtsmeldungen zeigt gleichzeitig mögliche Arten von Geldwäscherei. Sie darf aber keineswegs als abschliessend verstanden werden. Geldwäscherei findet in allen nur erdenklichen Formen und Varianten statt. Nachfolgende Fallbeispiele können auch, unter Quellenangabe, zu Ausbildungszwecken herangezogen werden.

### ***Fall 1 Falsche Provisionen***

Ein Kunde eröffnet bei einer mittelgrossen Bank ein Konto. Das Konto soll angabengemäss für die Verbuchung von Provisionszahlungen dienen, die der Kunde aus Verkäufen von Liegenschaften in der Karibik erhält. Der Neukunde bezeichnet sich selbst als Vermittler für eine auf diese Art von Liegenschaften spezialisierten Firma. Die Bank eröffnet die Kundenbeziehung und in der Folge fliessen längere Zeit grössere Geldbeträge.

Eines Tages ruft der Kunde an und verlangt die sofortige Auflösung seiner Konti. Auf die Frage der Bank nach der Begründung, gibt der Kunde an, er habe sich mit seinem Auftraggeber überworfen. Von dritter Seite habe er erfahren, dass es sich bei der Immobilienfirma offenbar um eine Scheinfirma handle.

Die Bank wird misstrauisch und will den Hintergrund der Provisionszahlungen ihres Kunden genauer abklären. Die Bank verlangt vom Kunden, dass er die entsprechenden Verträge einreichen soll. Es stellt sich heraus, dass die Verträge unprofessionell abgefasst sind. Die weiteren Erklärungen des Kunden sind nicht plausibel und teilweise widersprüchlich und die Bereitschaft mit der Bank zu sprechen, wird zunehmend geringer. Die Existenz der vom Kunden angegebenen ausländischen Immobilienfirma kann ebenfalls nicht überprüft werden, da diese Gesellschaft offenbar im Handelregister des entsprechenden europäischen Landes nicht eingetragen ist.

Die Bank erstattet darauf eine Verdachtsmeldung an die Meldestelle für Geldwäscherei. MROS stellt fest, dass mehrere der involvierten Personen bereits im Zusammenhang mit Immobilienbetrügereien gestanden haben und leitet die Verdachtsmeldung zur weiteren Bearbeitung an die kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter. Diese eröffnet ein Straf- und Einziehungsverfahren wegen Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB. Ausserdem wird ein internationales Rechtshilfeersuchen in diesem Zusammenhang eingeleitet.

### **Fall 2 Aktienkapitaleinzahlungskonto**

Ein Bankkunde eröffnet zwecks Gründung einer Aktiengesellschaft ein Kapitaleinzahlungskonto. Der Kunde ist der Bank als stark verschuldet bekannt. Die Überweisung in der Höhe von CHF 150'000 stammt aus einem osteuropäischen Staat. Acht Tage später will der Kunde CHF 50'000 in bar am Bankschalter beziehen. Die Bank blockiert das Konto und erstattet MROS eine Verdachtsmeldung. Bei eigenen Abklärungen erfährt die Bank, dass der Kunde auch bei einer anderen Bank ein Kapitaleinzahlungskonto eröffnet hat.

MROS stellt fest, dass die in die Meldung involvierte Person in den polizeilichen Datenbanken bereits mehrfach verzeichnet ist. In Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei wird bekannt, dass der Kunde Beziehungen zum Rotlichtmilieu unterhält. Die Verdachtsmeldung wird an die kantonale Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Diese führt mehrere Einvernahmen von Personen durch und eröffnet ein Straf- und Einziehungsverfahren. Ausserdem wird ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen gestellt.

### **Fall 3 Kreditsicherheiten**

Ein Ausländer will bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft insgesamt CHF 25'000'000 in 5 Lebensversicherungspolice à je CHF 5'000'000 anlegen. Das Geld soll von einer schweizerischen Auslandbank zur Versicherungsgesellschaft transferiert werden. Die Person gibt an, dass die Lebensversicherungspolice als Sicherheit für einen kommerziellen Bankkredit dienen sollen, der bei einer Schweizer Bank aufgenommen werde. Die Versicherungsgesellschaft wird aus folgenden Überlegungen misstrauisch:

- Warum der Umweg über eine Versicherung?
- Ab 1.4.1998 wird die Stempelabgabe auf Versicherungen erhoben. Macht dieses Geschäft aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für den Kunden überhaupt Sinn?

Die Versicherung entschliesst sich zu einer Verdachtsmeldung an MROS. MROS stellt fest, dass der Kunde bereits aktenkundig geworden ist. Die Meldung wird an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Strafverfahren einleitet. Der zugrundeliegende Straftatbestand ist Art. 146 StGB.

#### ***Fall 4 Der Anlagebetrüger***

Ein westeuropäischer Finanzkaufmann unterhält seit mehreren Jahren eine Kontoverbindung zu einer Schweizer Bank. Bis anhin ist die Kundenbeziehung nicht auffällig gewesen. Der Totalbetrag der verschiedenen CHF- und Fremdwährungskonti beträgt ca. CHF 600'000. Dieser Betrag entstand durch eingereichte Checks, die alle in der Grössenordnung von CHF 10'000 - 30'000 liegen. Der Kunde gab bei der Eröffnung an, dass er Anlageberater sei und Vermögen von Dritten verwalte. Die bei der Bank verbuchten Checks seien seine Provisionen.

Der Kunde ist auch Geschäftsführer einer schweizerischen Firma. Die Bank erfährt, dass sein Treuhänder seit kurzem das Mandat niedergelegt hat, da er offenbar kriminelle Handlungen des Kunden vermute.

Kurz darauf erhält die Bank von ihrem Kunden den Auftrag, circa einen Drittel des Vermögens in die USA (zwecks Hauskaufes) zu überweisen. Das Geld liegt auf einem zinsfreien Kontokorrent-Konto; an einer zinstragenden Anlage ist der Kunde nicht interessiert. Da der Kunde der Bank den Hintergrund der bevorstehenden Transaktion nicht weiter dokumentieren will, entschliesst sich die Bank zu einer Verdachtsmeldung an MROS.

In Zusammenarbeit mit der Bank stellt sich heraus, dass die Provisionen von den Anlegern direkt an den "Vermittler" bezahlt werden. Ein Provisionsvertrag mit der entsprechenden Gesellschaft besteht nicht. Der Kunde ist in seinem Heimatland wegen Betruges bereits aktenkundig geworden. Eine entsprechende Strafuntersuchung ist hängig.

Die kantonale Strafverfolgungsbehörde leitet ein Straf- und Einziehungsverfahren aufgrund Art. 146 StGB ein. Einem Rechtshilfeersuchen des Heimatlandes des Kunden wird entsprochen.

### ***Fall 5 Die ausserordentliche Amortisation***

Ein Bankkunde, der Bank als Kunde mit eingeschränkter Kreditfähigkeit bekannt, will plötzlich eine grössere ausserordentliche Amortisation auf seiner Grundschild (Hypothek) vornehmen. Die Kreditsachbearbeiterin wird misstrauisch und fragt nach der Herkunft dieser "plötzlich" freigewordenen Gelder. Der Kunde antwortet ausweichend. Am nächsten Morgen entnimmt die Kreditsachbearbeiterin der Tagespresse, dass bei ihrem Kunden eine Razzia durch die Polizei vorgenommen worden sei. Dabei wurde einiges an Diebesgut sichergestellt. Sie entschliesst sich nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Bank zu einer Verdachtsmeldung an MROS.

Aufgrund der erweiterten Recherchen von MROS wird ersichtlich, dass der Kunde in den polizeilichen Datenbanken bereits entsprechend vermerkt worden ist. MROS leitet die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

Die Meldung unterstützt das bereits eingeleitete Strafverfahren wegen Hehlerei und des Verdachtes der berufsmässigen Geldwäscherei. Es werden in diesem Zusammenhang mehrere Personen einvernommen und verhaftet. Eine Grundstücksperre wird veranlasst. Die zugrundeliegenden Straftatbestände sind Art. 160 StGB und Art. 305bis StGB.

### ***Fall 6 Provisionszahlungen***

Verschiedene Bankkunden geben an, in der Automobilzulieferbranche tätig zu sein. Unter anderem werden Autoteile aus dem Fernen Osten importiert, die anschliessend in den deutschsprachigen Nachbarländern und in der Schweiz vertrieben werden.

Es erfolgen mehrere Zahlungseingänge aus dem Fernen Osten auf ein Kundenkonto. Einer der Bankkunden gibt an, dass dies entsprechende Provisionszahlungen seien. Die Bank entschliesst sich, den wirtschaftlichen Hintergrund genauer abzuklären und verlangt unter anderem vom Kunden Einsicht in die Provisionsverträge. Der Vertrag zeigt, dass die Zulieferfirma lediglich mit einer Privatperson einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Daraufhin verlangt die Bank den Nachweis, dass auch die anderen Gesellschafter über die Höhe der Provisionszahlungen informiert sind. Der entsprechende Kunde ist nicht bereit, diesen Nachweis zu erbringen.

Weiter stellt die Bank fest, dass die Person, welche die entsprechenden Provisionszahlungen erhält, nicht im Handelsregister als Gesellschafter eingetragen ist. Die Bank erstattet eine Verdachtsmeldung an MROS, da offensichtlich die Provisionszahlungen am Arbeitgeber vorbeigeschleust werden.

### ***Fall 7 Der Occasionshändler***

Ein Bankkunde (Jg. 1973) erklärt seiner Bank, im Automobilhandel (Occasionen) tätig zu sein. Das Kontoguthaben des Kunden beträgt durchschnittlich CHF 900'000. Die Bank analysiert die Kontobewegungen und stellt fest, dass ungewöhnlich hohe Erträge im Vergleich mit anderen Unternehmen dieser Branche erzielt werden. Auf diese Umsätze angesprochen, antwortet der Kunde ausweichend und widersprüchlich. Die Bank entschliesst sich zur Verdachtsmeldung an MROS.

Eine erste durch MROS vorgenommene Analyse zeigt, dass der Kunde nicht in den entsprechenden Datenbanken erfasst ist. Da MROS aber ebenfalls zum Schluss kommt, dass die Höhe des Kontoguthabens angesichts des Alters des Kunden und der Branche sehr ungewöhnlich ist, kontaktiert MROS die entsprechende ausländische Financial Intelligence Unit des Wohnsitzstaates des Bankkunden.

Die ausländische FIU antwortet, dass diese Person wegen Autodiebstahles mehrfach vorbestraft worden ist. Daraufhin wird die Verdachtsmeldung mit den entsprechenden Zusatzinformationen sofort an die entsprechende kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### ***Fall 8 Der Chefbeamte***

Der Angestellte einer Auslandbank in der Schweiz erfährt durch seinen Hauptsitz, dass der Niederlassungsleiter der Filiale in Südamerika davon gehört hat, dass gegen einen seiner Kunden ein Ermittlungsverfahren wegen Veruntreuung im entsprechenden südamerikanischen Land eingeleitet worden ist. Der Kunde sei offenbar in Haft genommen worden.

Diese Person bekleidet in diesem Land ein hohes öffentliches Amt. Der Kundenbetreuer entschliesst sich sofort zu einer Meldung an MROS. Nach kurzer Rücksprache versucht die Auslandbank die entsprechenden Pressemeldungen aus Südamerika zu beschaffen, was in kurzer Zeit auch gelingt. Gleichzeitig führt MROS eigene Datenbankrecherchen durch und findet Pressemeldungen, die den Verdacht der Veruntreuung untermauern.

Die Verdachtsmeldung wird zur weiteren Bearbeitung und mit den entsprechenden Zusatzinformationen an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

**Fall 9 Die geheimnisvolle Einzahlerin**

Ein Kunde aus einem südeuropäischen Land eröffnet bei seiner Bank ein Konto. Er überweist daraufhin ESP 10'000'000 in bar auf sein Konto. Auf die Frage der Bank nach dem wirtschaftlichen Hintergrund erklärt der Kunde, dass das Geld aus Liegenschaftsverkäufen in Südamerika stammt.

Zwei Monate später zahlt der Kunde erneut ESP 6'000'000 in bar auf sein Konto ein. Wieder erklärt er, dass Geld stamme aus Liegenschaftsverkäufen in Südamerika. Mit dem angesparten Geld wolle er sich nun zur Ruhe setzen. Deshalb habe er auch seinen Liegenschaftsbesitz verkauft.

Drei Monate später erscheint seine Frau am Bankschalter und will ESP 16'000'000 in bar auf ein neu zu eröffnendes Gemeinschaftskonto einzahlen, das auf sie und ihren Ehegatten lauten soll. Auf die Frage der Bank woher das Geld stamme, bestätigt diese wiederum, das Geld stamme aus südamerikanischen Liegenschaftsverkäufen. Ihr Mann könne deshalb nicht persönlich erscheinen, weil er einen Unfall erlitten habe.

Das Gemeinschaftskonto wird durch die Bank nicht eröffnet, da der Ehegatte die notwendigen Unterschriften auf den Eröffnungsformalitäten nicht beibringt und auch nicht kontaktiert werden kann.

Drei weitere Monate später erscheint die Frau erneut am Bankschalter und versucht wieder ESP 15'000'000 in bar auf das Konto einzuzahlen, das wiederum aus Liegenschaftsverkäufen stammen soll. Der Kundenberater informiert die Frau dahingehend, dass das Konto nicht eröffnet werden konnte, weil die Eröffnungsformalitäten immer noch nicht vorliegen. Nochmals auf den wirtschaftlichen Hintergrund angesprochen, gibt die Frau schliesslich zu, dass ihr Mann wegen Drogenhandels festgenommen worden sei und im Gefängnis sitze.

Daraufhin entschliesst sich die Bank, unverzüglich eine Meldung an MROS zu erstatten. Da der Verdacht naheliegt, dass die Gelder aus einem Verbrechen herrühren, leitet MROS die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

**Fall 10      Der dritte Mann**

Eine Bank erhält aus Übersee eine Überweisung zu Gunsten eines ihrer Kunden in der Grössenordnung von CHF 2'000'000. Wenig später erhält diese Bank den Hinweis einer grossen ausländischen Bank, sie sei Opfer eines Betrugsfalles geworden, In Übersee sei eine entsprechende Strafanzeige eingereicht worden. Diese Strafanzeige richte sich gegen den Vertragspartner der schweizerischen Bank. Man bitte um Unterstützung und um Mithilfe bei der Informationsbeschaffung.

Zwischenzeitlich trifft eine weitere Überweisung aus Übersee ein, diesmal von rund CHF 2'500'000. Ein Teil der ersten Überweisung wurde zwischenzeitlich bar bezogen bzw. überwiesen. Kurz nach dem Eintreffen der zweiten Zahlung erfolgt von seiten des Bankkunden der Auftrag, das gesamte Vermögen auf eine Bank im Nahen Osten zu überweisen. Auf die Frage nach dem wirtschaftlichen Hintergrund und der Herkunft des Geldes gibt der Kunde ein vollkommen branchenfremdes Geschäft an. Entsprechende Vertragsunterlagen werden in Aussicht gestellt, treffen aber bei der Bank nie ein. Die Bank wird daraufhin misstrauisch und erstattet eine Verdachtsmeldung an MROS.

Die Recherchen zum Vertragspartner (juristische Person), die durch MROS vorgenommen werden, verlaufen zunächst ohne besondere Erkenntnisse. Am Rande wird allerdings ein wirtschaftlich Berechtigter erwähnt, der versucht, sich verdeckt zu halten. Genauere Abklärungen innerhalb der Schweiz zeigen, dass diese Person in einem anderen Zusammenhang bereits einmal anlässlich einer Interpol-Anfrage wegen Geldwäscherei in Erscheinung getreten ist.

Weitere Abklärungen mit diversen Meldestellen in Europa und Übersee zeigen, dass der Mann international bekannt ist und verschiedentlich auch schon wegen Drogenhandels in Erscheinung getreten ist, nachzuweisen war ihm aber bisher noch nie etwas.

Der Fall wird durch MROS mit den gewonnenen Zusatzinformationen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Der zuständige Untersuchungsrichter entschliesst sich, eine Strafuntersuchung aufgrund Art. 305bis StGB einzuleiten. Die Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsrichter und MROS wird weitergeführt, um weitere Informationsnetze optimal nutzen zu können.

## 2.3 Praxis der Meldestelle

### *Meldepflichtige Vorgänge*

In der Praxis des ersten Jahres der Anwendung des Geldwäschereigesetzes haben sich bereits einige Fälle herauskristallisiert, die für die Begründung der Meldung typisch sind. Sehr häufig - in etwa 20 % der Meldungen - war ein Medienbericht Ausgangspunkt für die Abklärungen des Finanzintermediärs und die anschliessend erstattete Meldung. Wird ein Kunde eines Finanzintermediärs gemäss diesen Medienberichten verdächtigt, seine Vermögenswerte aus einem Verbrechen erlangt zu haben, im Zusammenhang mit Geldwäschereitransaktionen zu stehen oder einer kriminellen Organisation anzugehören und wird daraufhin im In- oder Ausland eine Strafuntersuchung aufgenommen, so ist die Meldepflicht in der Regel gegeben. Die blosser Einreichung einer Strafanzeige ohne weitere Verdachtsgründe genügt dagegen in aller Regel nicht, um eine Meldepflicht zu begründen. Schliesslich dient die Meldepflicht auch nicht dazu, zivilrechtlichen Ansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen, indem der Finanzintermediär in Verdacht gesetzt wird, um damit eine Meldung herbeizuführen. Es war nicht Absicht des Gesetzgebers, die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche mit dem Straf- oder Verwaltungsrecht zu erleichtern.

Im weiteren findet bei vielen Meldungen die Bestimmung des EBK-Rundschreibens 98/1 "Geldwäscherei" vom 26.3.1998 Anwendung, wonach die Meldepflicht ausgelöst wird, wenn ein Kunde sich weigert, bei den Abklärungen mitzuwirken (Rz 26).

Nicht meldepflichtig sind hingegen Sachverhalte, die einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde bereits bekannt sind. Ediert beispielsweise eine Strafverfolgungsbehörde im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens Bankunterlagen, so sind diese nicht noch einmal der Meldestelle einzureichen. Es kommt allerdings - zu Recht - häufig vor, dass im Rahmen von Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden ergänzende Sachverhalte an uns gemeldet werden, die über den Umfang der entsprechenden Verfügung hinausgehen.

Keine Anwendung findet die Meldepflicht ebenfalls bei sogenannten Potentatengeldern, es sei denn, es liege ein begründeter Verdacht vor, diese stammen aus einem Verbrechen oder sie unterliegen der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation.

### ***Abgrenzung Melderecht / Meldepflicht***

Der Gesetzgeber hat bewusst die Verankerung des Melderechts in Art. 305 ter StGB beibehalten. Er will damit dem Finanzintermediär die Möglichkeit geben, bei Verdacht unterhalb der Schwelle der Meldepflicht mit Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufzunehmen. Meldepflicht und Melderecht sind nebeneinander als Abstufungen innerhalb des gleichen Konzepts zu verstehen. Im Berichtszeitraum wurden nach unserem Kenntnisstand zehn Meldungen unter dem Titel Melderecht erstattet.

### ***Vermögenssperre / Fristberechnung***

Gemäss Art. 10 GwG müssen die mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Vermögenswerte, die dem Finanzintermediär anvertraut wurden, unverzüglich gesperrt werden. Diese Vermögenssperre ist aufrechtzuerhalten, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem der Finanzintermediär die Meldung erstattet hat. Während dieser Zeit darf der Finanzintermediär weder die Betroffenen noch Dritte über die Meldung informieren. Als Nicht-Werktage gelten alle Samstage, Sonntage und gesamtschweizerischen Feiertage.

Die rechtliche Ausgangslage gleicht damit der Situation, bei der ein Untersuchungsrichter ein Konto sperrt. Die "Musterverfügungen" der Strafverfolgungsbehörden sehen regelmässig Informationsverbote im Zusammenhang mit Kontensperren vor. Dass sich die beiden Verbote widersprechen können, liegt auf der Hand: Ein Bankkunde, dessen Vermögenswerte gesperrt wurden, will beispielsweise eine Barabhebung vornehmen. Die Bank darf diese Auszahlung nicht vornehmen, den Kunden aber gleichzeitig nicht über die Gründe für ihr Verhalten orientieren. Praktikable Anhaltspunkte für eine Lösung dieser Problematik bietet die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren an die Strafverfolgungsbehörden<sup>1</sup>. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine frühzeitige Kontaktaufnahme zwischen der Strafverfolgungsbehörde bzw. der Meldestelle für Geldwäscherei und dem Finanzintermediär.

Während der Vermögenssperre kann und soll die gewohnte Vermögensverwaltung aufrechterhalten bleiben. Eine Unterbrechung der gewohnten Verwaltung des Vermögens könnte den Kunden auf behördliche Massnahmen aufmerksam machen, ein Effekt, der durch das Informationsverbot gerade vermieden werden soll.

---

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission Wirtschaftskriminalität der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden betreffend Kontensperren und Schweigepflicht der Bank

### ***Verwendung der Checkliste / Internetzugriff***

Die Meldestelle für Geldwäscherei hat im Frühjahr 1998 branchenspezifische Checklisten erarbeitet, die das Verfassen der Meldung erleichtern sollen. Es ist den Finanzintermediären freigestellt, ob sie die Meldung anhand dieser Checkliste erstatten wollen oder nicht. Bei der grossen Mehrheit der Meldungen wurde in der Praxis die Meldung anhand dieser Checklisten verfasst. Sie wurden den Banken von der Schweizerischen Bankiervereinigung mit Zirkular Nr. 1352 vom 27. März 1998 zugestellt. Weitere Branchenverbände haben sich für das gleiche Vorgehen entschieden. Für die anderen Finanzintermediäre kann die jeweilige Checkliste direkt bei der Meldestelle für Geldwäscherei in Papier- oder Diskettenform bezogen werden.

Die Meldungen wurden alle entweder per Fax oder per A-Post zugestellt. Diese rasche Form der Zustellung ist im Hinblick auf die kurze Frist der Vermögenssperre nach Art. 10 GwG von grosser Bedeutung. Es ist geplant, dass Meldungen künftig auch per e-mail übermittelt werden können, wobei zunächst die technischen Grundlagen dafür geschaffen werden müssen, damit diese Art der Übermittlung mit den höchstmöglichen Sicherheitsstandards erfolgen kann.

Die Einführung der Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht hat sich in der ersten Phase der Anwendung des neuen Gesetzes bewährt. Eine Vielzahl von Verfahren konnte ausgelöst oder unterstützt werden. Die Wirksamkeit dieser neuen Massnahmen wird sich indessen erst in einiger Zeit belegen lassen, da über 80 % der Meldungen Personen und/oder Delikte im Ausland betreffen und die entsprechenden Verfahren in der Regel rechtshilfeweise durchgeführt werden müssen.



## 2.4 Konferenzen und Seminare

Die Mitarbeiter von MROS haben im Berichtszeitraum an folgenden verwaltungsexternen Veranstaltungen (als Referenten, Seminarleiter, Workshopleiter, etc.) aktiv teilgenommen:

Datum	Ort	Veranstalter
27.1.	Zug	Handels-und Dienstleistungsverband
13.3.	Solothurn	Seminar für osteuropäische Polizeidirektoren
21.4.	Bonn	Gesellschaft Schweiz-Deutschland
22.4.	Genève	Seminaire IFE
23.4.	Lausanne	Chambre fiduciaire
28.4.	Genève	KV Suisse Romande
29.4.	Genève	Seminaire AGDA
5.5.	Luzern	Treuhändertag
7.5.	Bönigen	SBB Konferenz Chefs Wechselstuben
8.5.	Genève	Association des Banques étrangères en Suisse
15.5.	Basel	Swiss Compliance Officers Meeting
19.5.	Zürich	Auslandbankenverband
26.5.	Luzern	Treuhändertag
26.5.	Olten	Compliance Forum
27.5.	Zürich	Compliance Forum
28.5.	Solothurn	Seminar für osteuropäische Polizeidirektoren
5.6.	Bern	KPMG
15.6.	Genève	Banque Julius Bär & Co. SA
16.7.	Zürich	Swiss Partners
3.9.	Davos	Schweizerische Treuhänder Schule
18.9	Zürich	Verband Schweiz. Vermögensverwalter
28.9.	Zürich	KPMG
29.9./30.9.	Luxemburg	Seminaire IRI
6./7.10	Lyon	Interpol-Tagung
13.10.	Genève	Seminaire IRI
15.10.	Zürich	Treuhandkammer
22.10.	Luzern	Seminar IVK / Universität St. Gallen
29.10.	Luzern	Fachtagung KPMG
30.10.	Neuenburg	Schweizerisches Polizeiinstitut
3.11.	Genève	Chambre fiduciaire
19.11.	Kirchberg	URA St. Gallen
23.11.	Bern	Lions Club Luzern-Pilatus
2.12.	Lugano	Seminaire IFE
4.12.	Zürich	Fachgruppe Bankenrecht des ZAV
9.12.	St. Gallen	Ostschweizer Bankjuristentagung
10.12.	Bern	Schweiz. Falschgeldtagung
26.1.	Zürich	Seminar IFE
9./11.3.	Murten	Mitteuropäische Polizeiakademie
26.3.	Schwyz	Juristentagung der Innerschweizer Kantonalbanken

### 3 Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Die Zusammenarbeit mit inländischen Behörden richtet sich nach Art. 29 Abs. 2 GwG. In diesem Zusammenhang haben wir von den kantonalen Behörden folgende Meldungen erhalten:

- 25 Verurteilungen (davon 1 Freispruch)
- 30 Einstellungsverfügungen
- 161 hängige Strafverfahren

Die meisten Meldungen stammen aus dem Kanton Zürich.

Dabei stehen Verfahren im Zusammenhang mit illegalem Betäubungsmittelhandel im Vordergrund, bei denen auch eine Untersuchung wegen Geldwäschereiverdachts geführt wird. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Täter sein eigener Geldwäscher sein kann, hat vermutlich zu einer Erhöhung der Anzahl der entsprechenden Verfahren geführt.

Folgende Verurteilungen wurden uns mitgeteilt:

- 2 Jahre Zuchthaus und Busse von Fr. 10'000.-- wegen bandenmässiger und gewerbsmässiger Geldwäscherei, Einziehung ca. CHF 200'000.-- (Gegenwert)
- 3 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei
- Busse von Fr. 50.-- wegen Geldwäscherei und Einziehung von Fr. 115'000.--
- 10 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten
- 18 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten
- 2 ½ Jahre Zuchthaus wegen Geldwäscherei und anderen Delikten
- 16 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Fr. 130'000.--
- 3 Jahre Zuchthaus wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Fr. 52'000.--
- 4 Jahre Zuchthaus wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Fr. 185'000.--
- 3 Monate Einschliessung, Einziehung von Fr. 23'000.--

- 10 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Fr. 1'000.--
- 10 Monate Gefängnis wegen mehrfacher versuchter Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Edelmetallen
- 9 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Fr. 3'000.--
- 6 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten
- 13 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Fr. 6'000.--
- 6 Monate Gefängnis und Busse von Fr. 100.-- wegen Geldwäscherei und anderen Delikten
- 12 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von diversen Schmuckstücken
- 2 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten

Folgende Verurteilungen sind noch nicht rechtskräftig:

- 30 Monate Gefängnis und Busse von Fr. 5'000.-- wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Fr. 4'700'000.--
- 18 Monate Gefängnis und Busse von Fr. 10'000.-- wegen Geldwäscherei und anderen Delikten, Einziehung von Fr. 570'000.--
- 10 Monate Gefängnis wegen Geldwäscherei und anderen Delikten
- 12 Monate Gefängnis und Busse von Fr. 5'000.-- wegen Geldwäscherei und anderen Delikten
- 16 Monate Gefängnis und Busse von Fr. 5'000.-- wegen Geldwäscherei und anderen Delikten
- 5 Monate Gefängnis wegen Gehilfenschaft zur Geldwäscherei und anderen Delikten

## 4 Internationales

### 4.1 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) 1998: Positive Beurteilung der Schweiz

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) wurde als Organisation der OECD-Mitgliedstaaten gegründet, um die Entwicklung und Förderung von Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäschereiaktivitäten voranzutreiben und die Aufdeckung von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft zu ermöglichen. Diese Richtlinien sollen darauf abzielen, den Gebrauch von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft für künftige kriminelle Handlungen zu verunmöglichen und nicht in den Kreislauf der legalen wirtschaftlichen Tätigkeit einfließen zu lassen.

Für die Periode 1997/98 präsierte Belgien die FATF (FATF IX). Es folgt Japan für 1998/99 (FATF X) und Portugal für 1999/2000 (FATF XI).

Die Hauptaufgabe für die Periode 1997/98 lag in der Festlegung des Auftrags der FATF für die Zeit von 1999 bis 2004. Am 28. April 1998 haben die Minister der Mitgliedstaaten der FATF einem Bericht zugestimmt, der ein Fünfjahresprogramm zur Verbreitung der Botschaft zur Bekämpfung der Geldwäscherei in alle Kontinente und Regionen der Welt enthält. Für die Schweiz nahm Bundesrat Pascal Couchepin an diesem Treffen teil. Im Laufe der nächsten fünf Jahre wird die FATF den Aufbau eines weltweiten Netzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei fördern. Dieses Netz besteht aus der Erweiterung der Zusammensetzung der FATF, der Entwicklung von Organisationen im FATF-Stil (wie die FATF-Karibikgruppe oder die Gruppe Asien / Pazifik) sowie durch die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen (namentlich das UNO-Büro für die Kontrolle des Drogenhandels und der Verbrechensverhinderung) und der internationalen Finanzinstitutionen. Die Minister sind übereingekommen, dass die FATF in der Periode 1999/2004 mit der Verbesserung der Umsetzung der 40 Empfehlungen, der Vertiefung des Wissens um die Geldwäschereitechniken und der Massnahmen zur Bekämpfung dieser Techniken beauftragt wird.

1997/98 widmete die FATF einen grossen Teil ihrer Arbeiten der Beobachtung der Fortschritte der Mitgliedstaaten in der Umsetzung der 40 Empfehlungen mit den Mitteln der Selbstbeurteilung und der gegenseitigen Überprüfung.

Dank eines verbesserten Verfahrens, das inskünftig eine Diskussionsrunde in der Generalversammlung zulässt, lassen die Selbstbeurteilungen des Jahres 1997/98 den Schluss zu, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung der 40 Empfehlungen weiter vorangetrieben haben. Was die Umsetzung des juristischen Teils der 40 Empfehlungen betrifft, ist die Situation zufriedenstellend. In Bezug auf die Empfehlungen im Finanzbereich ist global eine leichte Verbesserung festzustellen. Was die Schweiz betrifft, wurde mit Hinblick auf das Geldwäschereigesetz festgestellt, dass unser Land einen bemerkenswerten Fortschritt gemacht hat.

Das Verfahren der gegenseitigen Überprüfung, das eine fundierte Prüfung der Gegenmassnahmen und deren Effizienz zulässt, stellt gemäss FATF einen unverzichtbaren Mechanismus dar. Folgende FATF-Mitgliedstaaten haben neben der Schweiz bereits die zweite Runde der Überprüfungen abgelegt: Kanada, Deutschland, Italien, Japan, Norwegen, Griechenland und die Niederlande. Der Jahresbericht der FATF-Periode IX enthält die Zusammenfassung des Berichtes über die Schweiz:

43. Die zentrale geographische Lage der Schweiz, die politische Stabilität in sozial- und finanzpolitischer Hinsicht, der Zusammenhang zwischen Öffnung einerseits und Berufsgeheimnis andererseits, welcher das Finanzsystem der Schweiz charakterisiert, ist für Kapitalanlagen interessant, sei es aus legaler oder illegaler Quelle. Das hohe technische Entwicklungsniveau und die Vielfalt der verschiedenen Finanzinstitute setzen die Schweiz den internationalen Geldwäscherei-Kreisläufen aus. In diesem Zusammenhang wird die Schweiz hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich, in der Phase des "Recycling" im Geldwäschereiprozess benutzt.

44. Die schweizerische Politik der Geldwäschereibekämpfung beruht auf drei Hauptsäulen: Eine breite Auslegung des Geldwäschereigesetzes auf alle Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen stammen; ein System der Selbstregulierung des Finanzsektors (Banken- und Parabankenbereich) flankiert von einer staatlichen Überwachung; ein "Melderecht", das seit 1994 den Finanzintermediären erlaubt, Verdachtsmeldungen zu erstatten, erweitert seit dem 1. April 1998 mit der "Meldepflicht".

45. Seit mehreren Jahren sind die schweizerischen Behörden bemüht, das Strafrecht im Kampf gegen die neuen Formen der Kriminalität effektiver zu gestalten, im speziellen im Bereich der Wirtschafts- und der organisierten Kriminalität. Am 1. April 1990 sind die Artikel 305bis und 305ter StGB betreffend die Geldwäscherei und die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften in Kraft getreten. Diese strafrechtliche Grundlage ist am 1. April 1994 ergänzt worden mit einem zweiten Massnahmenpaket zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Dieses Massnahmenpaket verstärkt das Recht zur Konfiskation von entsprechenden Vermögenswerten und ermöglicht den Finanzintermediären verdächtige Transaktionen zu melden, ohne das Berufsgeheimnis zu verletzen. Im übrigen hat das Bundesgesetz über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes vom 7. Oktober 1994 die Strukturen definiert, die notwendig sind, um dem organisierten Verbrechen und den darin involvierten Personen wirksam entgegenzuwirken.

46. Für den Finanzsektor hat die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) am 18.12.1991 ein Rundschreiben an alle Banken und anerkannten Revisionsstellen gerichtet, in welchem Richtlinien zur Vorbeugung und Bekämpfung der Geldwäscherei definiert sind. Was die Identifikation des Vertragspartners betrifft, verweist das EBK-Rundschreiben 91/3 auf die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

47. Ein Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor wurde durch das Parlament am 10. Oktober 1997 verabschiedet (Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei: GwG). Dieses Gesetz unterstellt alle natürlichen und juristischen Personen, die im Finanzbereich aktiv sind, bestimmten Sorgfaltspflichten (Identifikationspflicht des Vertragspartners, Identifikationspflicht des wirtschaftlich Berechtigten, Hintergrundabklärungen von ungewöhnlichen Transaktionen, Aufbewahrungspflicht von Dokumenten). Diese Personen müssen gleichzeitig geeignete Massnahmen ergreifen, um Geldwäscherei zu verhindern. Das GwG sieht ausserdem die Schaffung einer Kontrollstelle vor, die als Aufsichtsbehörde diese Massnahmen und deren Wirksamkeit überwacht. Die Finanzintermediäre werden gleichzeitig dazu angehalten, bei begründetem Verdacht die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu informieren und die involvierten Vermögenswerte zu sperren. Das Gesetz ist seit dem 1. April 1998 in Kraft.

48. Auch wenn die Wirksamkeit des schweizerischen Strafsystems signifikante Verbesserungen erfahren hat, muss die präventive Wirkung des Geldwäschereigesetzes für den Nichtbankensektor mit den Empfehlungen der FATF übereinstimmen. Um diese Übereinstimmung mit der neuen FATF-Empfehlung No. 15 zu erreichen, wurde im schweizerischen Geldwäschereigesetz (GwG) die Meldepflicht eingeführt. In jedem Fall (diese Verpflichtung tritt nur in Kraft, wenn eine Geschäftsbeziehung eingegangen worden ist) besteht das Risiko, dass diese Empfehlung nicht in ihrer Gesamtheit berücksichtigt wird. Vor dem Inkrafttreten des GwG respektierte die Schweiz die FATF-Empfehlung No. 17 nur ungenügend. Das Geldwäschereigesetz enthält neu die Bestimmung nach Art. 10 GwG, dass der Kunde während der Sperrfrist nicht über die gemachte Meldung informiert werden darf. Diese Sperrfrist wird in der Regel erweitert durch eine anschliessende Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, die dann während der ganzen Zeit des Verfahrens die Kompetenzen für die Untersuchungen des entsprechenden Falles innehält.

49. Nichtsdestotrotz muss man der Schweiz für die Implementierung des Geldwäschereigesetzes gratulieren, welches den gesamten Finanzsektor abzudecken vermag. Auch diejenigen juristischen Berufszweige werden vom Gesetz erfasst, die sich gewerblich mit Finanzaktivitäten beschäftigen. Abzuwarten wird die Wirkung der neuen Sorgfaltspflichten sein, die durch das GwG für den Nichtbankensektor vorgeschrieben werden, auch wenn bereits unter Art. 305ter StGB eine gewisse, schwächere Form der Sorgfaltspflicht bei Finanztransaktionen vorgeschrieben war.

50. Derzeit ist es schwierig, die Effizienz der Wirkung des Abwehrdispositives beurteilen zu können insoweit die Verdachtsmeldungen betroffen sind, da es dazu keine Statistiken gibt. Das GwG trägt durch die Einführung der Meldepflicht zu einer wesentlichen Verbesserung bei, auch wenn bemerkt werden muss, dass einerseits diese Meldepflicht unvollständig ist, weil sie erst nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung entsteht und andererseits eine restrikte Interpretation der Meldepflicht durch die Finanzintermediäre zu verzeichnen ist. Der Finanzplatz Schweiz tendiert dazu, sich eher gegen Geldwäscher zu schützen, indem er bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zurückhaltend ist und daher der Zurückweisung von suspekten Kunden den Vorzug gibt.

Auch wenn das GwG beabsichtigt, diese Situation zu verändern, wird die Rolle der Aufsichtsbehörden (namentlich EBK, Kontrollstelle) wie auch im besonderen der Meldestelle für Geldwäscherei vital sein, den ganzen Finanzsektor von einer aktiven Zusammenarbeit bei der Vermeidung der Geldwäscherei zu überzeugen. In Bezug auf den Nichtbankensektor wird die Kontrollstelle, wie sie vom GwG ermächtigt wird, effizient namentlich in den Sektoren, die bisher nicht erfasst waren, wie den Geldwechslern, zu handeln haben.

51. Im rechtlichen Sinne werden die Bestimmungen des StGB über die Sicherstellung und die Einziehung, die der Empfehlung 4 weitgehend entsprechen, begrüsst. Das Nichtvorhandensein von echten Strafverfolgungskompetenzen des Bundes ist ein Hindernis für eine effiziente Strafverfolgung. Die Zuweisung von zusätzlichen Kompetenzen, wie sie nun ins Auge gefasst wird, ist ein erster Schritt, der aber nicht weit genug zu gehen scheint. Ein wirklicher Fortschritt wäre es, dem Bund - wie im Entwurf zu einer Totalrevision der Bundesverfassung vorgesehen - die Kompetenz zum Erlass einer Strafverfolgungsgesetzgebung zu geben."

Die FATF beurteilt ständig die aktuellen und künftigen Risiken der Geldwäscherei. Deshalb ist auch die Analyse von Typologien im Bereich der Geldwäscherei ein wichtiger Teil der Arbeiten der FATF. Die Informationen über Geldwäscharten und -tendenzen sowie Arten der Geldwäschereibekämpfung werden anlässlich der jährlichen Expertenkonferenzen untereinander ausgetauscht. MROS vertritt hier die Schweiz anlässlich dieser Typologie-Konferenzen.

Neue Technologien, die bis anhin noch wenig bekannt sind, wurden ebenfalls in diese Beobachtungen miteinbezogen: E-cash, neue Zahlungsmittelarten, internationaler Zahlungsverkehr, Berufszweige ausserhalb des Finanzsektors, Versicherungen sowie Immobilienverwaltung. Der Bericht über diese Typologie-Konferenz (FATF X) hat die Gefahrenschwerpunkte auf folgende Punkte gelenkt: Die grosse Stückelung der EURO-Banknoten, Länder, welche nicht mit der FATF zusammenarbeiten wollen und/oder aufgrund deren Rechtsgrundlage nicht zusammenarbeiten können, die Gefahren bei den neuen Technologien für Geldtransfers und auf die Risiken, die beim Goldhandel in Bezug auf die Geldwäscherei entstehen können.

Die FATF suchte ebenfalls den offenen Dialog mit dem Privatsektor. In einem zweiten Forum, das im Juni 1998 stattgefunden hat, wurde mit Vertretern des internationalen Finanzsektors gesprochen. Dieses Forum bot den Vertretern des Finanzsektors die Möglichkeit, die FATF-Vertreter der einzelnen Länder kennenzulernen und die wichtigen Fragen bezüglich Informationsaustausch zu erörtern.

Im Laufe der Jahre 1997-1998 beschäftigte sich des weiteren eine Arbeitsgruppe mit der Frage nach dem weltweiten Volumen von Geldwäschereitransaktionen.



## 4.2 Financial Intelligence Units und die Egmont Gruppe

### *Hintergrund*

Seit nun mehr als zehn Jahren spielt die Geldwäschereibekämpfung eine wichtige Rolle im weltweiten Kampf gegen Drogenhandel und Aktivitäten des organisierten Verbrechens. Während dieser Zeit hat sich gezeigt, dass der Schlüssel zum Erfolg die rechtzeitige Weitergabe von brauchbaren Informationen an die richtigen Personen ist, nämlich an die Ermittler und Untersuchungsrichter, die damit beauftragt sind, die kriminellen Subjekte zu verfolgen und deren illegal erworbene Vermögenswerte einzuziehen.

Um die Informationen zu beschaffen, die für die Geldwäschereibekämpfung benötigt werden, ist viel Aufwand notwendig. Geldwäschereibekämpfung erfordert nicht nur gute Kenntnisse der entsprechenden Gesetze und Verordnungen sondern auch profunde Kenntnisse des Bank- und Rechnungswesens und anderer ökonomisch verwandter Bereiche. Geldwäscherei kann als ökonomisches Phänomen bezeichnet werden; Geldwäscher basieren auf komplexen Abläufen des Finanzwesens und auf Geschäftspraktiken, um illegal erworbene Vermögenswerte zu tarnen.

Es ist denkbar, dass Geldwäschereiuntersuchungen gleichzeitig verschiedene Strafverfolgungsbehörden betreffen, die alle ihre eigene Rechtsordnung haben. Dies hat zur Folge, dass angesichts der prekären Ressourcen dieser Behörden ein effizienter und multidisziplinärer "Approach" oftmals jenseits der Möglichkeiten einer einzelnen Strafverfolgungsbehörde liegt. Oft herrscht von seiten der Finanzinstitute ein Widerwillen, die Strafverfolgungsbehörde mit den notwendigen Informationen zu versorgen, die allenfalls einen Zusammenhang zu einem Verbrechen haben können, welcher aber nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Schier unüberwindbare Hindernisse stellen sich auch beim raschen Austausch von Informationen mit ausländischen Stellen.

All diese Schranken beim Informationsaustausch beeinflussen direkt das Ergebnis der Anstrengungen bei der Geldwäschereibekämpfung. Das Verbrechen der Geldwäscherei wird nur klar zu erkennen sein, wenn viele oder alle Informationsfragmente zu einem Ganzen zusammengefügt werden können. Seitdem Geldtransaktionen weltweit innerhalb von Bruchteilen von Sekunden ausgeführt werden, sind die Strafverfolgungsbehörden, die in diesem Bereich ermitteln, auf einen sofortigen virtuellen Austausch von relevanten Informationen angewiesen, um erfolgreich arbeiten zu können.

Dieser Informationsaustausch muss zu einem frühen Zeitpunkt stattfinden, meist vor der Entdeckung einer Straftat - diese Stufe fällt unter den Begriff "Präventivermittlungen" oder Nachrichtenbeschaffung. Gleichzeitig muss es gelingen, unschuldige natürliche und juristische Personen vor einem möglichen Missbrauch durch die Strafverfolgungsbehörden zu schützen.

### ***Das Konzept der Financial Intelligence Units (FIU)***

Während der letzten sieben bis acht Jahre wurden in vielen Ländern spezialisierte Behörden zur Bekämpfung der Geldwäscherei gegründet. Diese Behörden werden gemeinhin als "FIU's - Financial Intelligence Units" bezeichnet. Diese Einheiten, die durch ihre entscheidende Rolle bei der Geldwäschereibekämpfung ein wachsendes Interesse ausgelöst haben, sind in der Lage, auf informeller Basis, rasch und effizient Informationen untereinander auszutauschen (auch zwischen Finanzinstituten und Strafverfolgungsbehörden) und gleichzeitig die Interessen von Unbeteiligten zu schützen und die Datensicherheit zu gewährleisten.

Der Gründung der FIU's lagen zwei wesentliche Einflussfaktoren zugrunde:

#### ***Rechtsanwendung***

Die meisten Länder haben Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung parallel zu bestehenden Strafverfolgungssystemen implementiert. Einige Länder haben sich angesichts ihrer Grösse und Bedeutung entschlossen, eine Art "Clearinghouse" für relevante Finanzinformationen zu schaffen. Diese spezialisierten Agenturen, die unter diesem Gesichtspunkt gegründet wurden, haben in erster Linie die Aufgabe, die verschiedenen, bei der Geldwäschereibekämpfung involvierten Stellen zu unterstützen.

#### ***Aufspürung***

Die 40 Empfehlungen der FATF sowie andere internationale Initiativen (Europäische Union und Europarat, CFATF und OAS/CICAD in der westlichen Hemisphäre) und das Konzept der Meldung von verdächtigen Transaktionen sind zu Standardvorgehen bei der Geldwäschereibekämpfung geworden. Mit der Einführung dieses Meldesystems wurde von einigen Ländern erkannt, dass die Be- und Verarbeitung dieser Meldungen landesweit einer einzigen Instanz übertragen werden muss. In diesem Zusammenhang spielen FIU's oftmals auch eine Art "Puffer" zwischen Finanzinstituten und Strafverfolgungsbehörden. Der Einsatz von FIU's und entsprechenden Spezialisten hat zu einem grösseren Vertrauen aller beteiligten Parteien in das System der Geldwäschereibekämpfung geführt.

Mit der Zeit haben die FIU's die Funktion des Empfängers von Verdachtsmeldungen ihrer Aufgabenliste angefügt. In einigen Ländern nehmen FIU's auch die Aufgabe einer Aufsichtsbehörde wahr. Die Übersicht über die nationale Bedrohungslage im Bereich der Geldwäscherei gehört ebenfalls zu den Aufgaben vieler FIU's. Es ist nur eine logische Folge, dass FIU's in ihrer Funktion als Empfänger von Verdachtsmeldungen, zu einer zentralen Stelle für die Finanzinstitute geworden sind, um Mittel gegen die Geldwäscherei zu entwickeln.

### ***Die Entstehung der Egmont Gruppe***

Trotz der Tatsache, dass Anfang der 90er Jahre FIU's in verschiedenen nationalen Rechtssystemen auf der ganzen Welt gegründet worden sind, wurde ihre Existenz zuerst als Einzellösung verstanden, zugeschnitten auf die jeweiligen Bedürfnisse der entsprechenden Länder. Seit 1995 begann eine Anzahl von FIU's auf informeller Basis zusammenzuarbeiten.

Diese informelle Arbeitsgruppe ist unter dem Namen Egmont Gruppe bekannt geworden, benannt nach dem Ort der ersten Sitzung, dem Egmont-Arenberg Palast in Brüssel/Belgien. Das Ziel der Gruppe ist ein Forum für FIU's bereitzustellen, das diesen helfen soll, ihre eigenen nationalen Programme der Geldwäschereibekämpfung zu verbessern. Diese Unterstützung beinhaltet auch den Austausch von relevanten Informationen untereinander, sowie die Verbesserung von Analysen und Ausbildung des entsprechenden Personals. Ausserdem soll eine effektivere Kommunikation unter den verschiedenen FIU's mittels der Bereitstellung von entsprechender Technologie erreicht werden.

### ***Die Egmont Meetings auf einen Blick***

Das erste Treffen der Gruppe war der Höhepunkt von mehreren Jahren nationaler und internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäscherei. Mehrere Dokumente, so unter anderem die "Wiener Konvention", das Arbeitspapier der Group of Ten "Basle Statement of Principles" und schliesslich die "40 Empfehlungen zur Geldwäschereibekämpfung" der Financial Action Task Force (FATF) haben eine intensivere internationale Kooperation vorgespurt. Seitdem FIU's gegründet worden sind, wurden diese bei der Vertretung ihrer Nationen anlässlich von nationalen und internationalen Seminaren und Konferenzen mit Thema Geldwäschereibekämpfung immer präsenter. Durch informelle Kontakte zwischen Vertretern der FIU's, welche Funktionen innerhalb der FATF wahrnehmen, stieg das internationale Interesse an diesen Organisationen.

Obwohl sich die einzelnen FIU's in Grösse, Struktur und Verantwortlichkeiten voneinander unterscheiden, dienen alle diese Einrichtungen einem gemeinsamen Ziel: Dem Kampf gegen die Geldwäscherei. Das Ziel von Egmont lag also demzufolge darin, unter den Teilnehmern praktische und effektive Kooperationsmöglichkeiten zu entwickeln, im speziellen im gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Erfahrungen in diesen Bereichen wurden während des 2. Egmont Treffens in Paris, das am 30. November 1995 stattgefunden hat, diskutiert. Anlässlich des 3. Treffens in San Francisco (22. - 23.4.1996) wurden Arbeitsgruppen gebildet, die auf den bisherigen Erfahrungen und Bedürfnissen basierten. Drei Arbeitsgruppen mit folgenden Aufgaben wurden gebildet: Rechtsfragen, Technologien und Ausbildung.

Das vierte Treffen der Egmont Gruppe fand vom 21. - 22.11.1996 in Rom statt. Es nahmen über dreissig Länder daran teil und vier internationale Organisationen waren vertreten. Die Egmont Gruppe ging so einen Schritt weiter und kam näher an ihr Ziel heran, nämlich das wichtigste Arbeitsinstrument der FIU's zu werden. Die Egmont Gruppe überprüfte in der Folge die Funktionsweise der verschiedenen FIU's und verwandten Einrichtungen; sie ermittelte die verschiedenen Aufgaben und Funktionsweisen, welche gemeinsam ausgeführt werden sollen. Die Konferenz verabschiedete eine Übereinkunft, in welcher definiert wurde, was eine FIU beinhaltet und die einen Minimalstandard für neu zu gründende FIU's festlegt.

Gemäss dieser Übereinkunft wird eine FIU wie folgt definiert: Die FIU ist eine zentrale, nationale Einrichtung, die verantwortlich ist für den Empfang (und, falls vorgesehen, Anfrage), die Analyse und die Verbreitung von Meldungen an die zuständigen Behörden, sowie die Weitergabe von finanziell relevanten Informationen: (i) bezüglich verdächtiger, allenfalls krimineller Handlungen oder (ii) von der nationalen Gesetzgebung oder nationalen Aufsicht benötigte Informationen, um Geldwäscherei zu begegnen. Eine der Absichten, die FIU's zu definieren war, sie von anderen Komponenten der Geldwäschereibekämpfung klar zu unterscheiden. Diese Definition half, eine eigenständige Identität für die Egmont Gruppe zu finden und diese von der FATF und anderen internationalen Körperschaften, die sich mit Geldwäscherei befassen, abzugrenzen. Es war beabsichtigt, diese Definition so eng zu fassen, dass die FIU's klar von den anderen Behörden abgegrenzt werden können, aber auch so breit zu belassen, dass die verschiedenen Varianten dieser Einheiten weiterhin sichtbar bleiben.

Die Egmont Gruppe versuchte zu verhindern, dass einheitliche Strukturen (z.B. polizeiliche, justizielle, regulatorische und administrative) definiert werden. Seitdem die Egmont Gruppe diese Definition verabschiedet hat, wurden die Grundvoraussetzungen zu einem Standard erhoben, der bei der Neugründung von derartigen Einheiten international berücksichtigt werden muss.

Das fünfte Treffen der Egmont Gruppe fand vom 23. - 24. Juni 1997 in Madrid statt. Es nahmen 35 Länder teil und 5 internationale Organisationen waren vertreten. Die Egmont Gruppe unternahm wesentliche Schritte vorwärts in diverse Richtungen. Der vielleicht wichtigste Schritt war die Ausarbeitung des "statement of purpose" (Absichtserklärung), eines Dokumentes, das die bisher geleistete Arbeit, wie auch die aktuellen Ziele bei der nationalen und internationalen Geldwäschereibekämpfung beschreibt. Die Mitgliedsstaaten und ihre FIU's wurden anhand der in Rom verabschiedeten Definition überprüft - 28 FIU's erfüllten die Voraussetzungen - und die FIU-Definition wurde in die Absichtserklärung eingebunden. Schliesslich wurde ein Ausbildungsprogramm für Mitarbeiter von FIU's ausgearbeitet. Schliesslich entschied sich die Egmont Gruppe, den Informationsaustausch unter den FIU's zu optimieren und sich eine klare formelle Struktur zu geben.

Das sechste Treffen fand vom 30. Juni - 1. Juli 1998 in Buenos Aires statt. Dieses Treffen wurde als Gipfeltreffen der FIU-Leiter ausgerichtet. Anlässlich dieses Treffens wurden zehn Kandidaten neu in den Kreis der Egmont Gruppe aufgenommen, da sie das hohe Anforderungsprofil erfüllten. Dies waren die FIU's von Kroatien, Zypern, Finnland, Griechenland, Jersey, den Niederländischen Antillen, Paraguay, der Schweiz, Taiwan und der Türkei. Während des Meetings wurde eine vierte Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Unterstützung von neu zu gründenden FIU's befasst. Diese Arbeitsgruppe mit dem Namen "Outreach" wird ihre Arbeit anlässlich der nächsten Treffen, parallel zu den anderen Arbeitsgruppen, aufnehmen. Die Gründung eines Egmont Generalsekretariates und die Standardisierung des Informationsaustausches innerhalb der FIU's wurde ebenfalls diskutiert und den Arbeitsgruppen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

### ***Sicherheit beim Informationsaustausch: Das Egmont Secure Web***

Die Anstrengungen, die Kommunikation innerhalb der FIU's zu intensivieren, wurde durch die Schaffung einer gesicherten Internet-Website (Virtual Private Network) gefördert. Diese Website wurde in Rom vorgestellt. Sie erlaubt den FIU's, sich über andere FIU's bezüglich Aufgaben, Organisationsformen und Möglichkeiten, Trends in der Geldwäscherei, Finanzanalyseinstrumente und technologische Entwicklungen zu informieren. Sie ermöglicht zudem den angeschlossenen FIU's, sicher via Mail miteinander zu kommunizieren. Da diese Website für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, können die FIU's untereinander auch sensitive Daten in einem geschützten Umfeld austauschen, eine Möglichkeit, die den FIU's sonst nirgends zur Verfügung steht. Das "Egmont Secure Web" wurde im Februar 1997 operativ. FinCEN (USA) und vier weitere europäische FIU's wurden als erste an dieses Netz angeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt kamen FIU's aus Europa, Ozeanien, der Karibik und Südamerika dazu.

### ***"Financial Intelligence Units" und andere mit Geldwäschereibekämpfung beauftragte Stellen***

Das FIU Konzept hat sich während der vergangenen zwei bis drei Jahre rasch entwickelt. Trotz der Spezialisierung dieser Einheiten gab es manchmal Verwirrungen zwischen FIU's und anderen offiziellen Einrichtungen mit ähnlichem Pflichtenheft. Polizeieinheiten, die speziell zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingerichtet worden sind, darin eingeschlossen die Geldwäscherei, verwechselten oft den Begriff mit dem der "Financial Investigative Units". Zweifellos leisten auch diese Einheiten einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, aber der Gebrauch des Begriffs FIU heisst nicht zwingend, dass damit eine Einheit definiert wird, wie diese von der Egmont Gruppe vorgesehen ist.

Einige Länder haben dieser Begriffsverwechslung vorgebeugt, indem sie die Finanzermittlungseinheiten mit FIU (Financial Investigative Unit) die Einheiten zur Nachrichtenbeschaffung und Analyse mit FAU (Financial Analysis Unit) bezeichnet haben. Dank dieser Unterscheidung ist es einigen Ländern gelungen, das Wort "intelligence" zu vermeiden (dieser Begriff hat in einigen Regionen einen negativen Beigeschmack), da bei dieser Begriffsdefinition die Funktion der Einheit und nicht das Material im Vordergrund steht, welches die Einheit verarbeitet.

Eine FIU, einfach gesagt, ist eine zentrale Stelle, welche Finanzinformationen erhält, sie auf spezielle Weise verarbeitet und anschliessend die zuständigen Strafverfolgungsbehörden mit dem Material versorgt, welches diese zur Geldwäschereibekämpfung benötigen. Obwohl die Definition des Begriffes FIU die Tätigkeiten "erhalten, analysieren und verbreiten" beinhaltet, schliesst dies weitere Tätigkeiten am erhaltenen Material nicht aus. Demzufolge kann also eine FIU nicht nur analysieren, sondern auch aufgrund der erhaltenen Meldungen aktiv ermitteln.

### ***Vorgehen, um als FIU von der Egmont Gruppe anerkannt zu werden***

Das "statement of purpose", das anlässlich der Plenarsitzung in Madrid verabschiedet worden ist, verlangt nach einer formelleren Vorgehensweise, um gemäss der Egmont Definition als FIU anerkannt zu werden. Die Arbeitsgruppe "Recht" hat folgende Vorgehensweise ausgearbeitet:

Wenn ein Mitglied der Arbeitsgruppe "Recht" Kenntnis erlangt von einer operativ tätigen Behörde, die sich mit Geldwäschereibekämpfung beschäftigt und welche die Egmont FIU Erfordernisse möglicherweise erfüllt, kann dieses Mitglied versuchen, adäquate Informationen betreffend dieser Behörde zu erlangen (beispielsweise Namen und Adresse und eine entsprechende Kontaktperson, normalerweise der Leiter dieser Einheit). Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Recht wird dieser Behörde anschliessend einen Brief zusenden um nachzufragen, ob diese Behörde an einer Egmont-Mitgliedschaft allenfalls interessiert ist. Gleichzeitig wird er die Vorteile betonen, die eine Mitarbeit in der Egmont Gruppe für eine FIU mit sich bringt. Das Schreiben beinhaltet eine Kopie des "statement of purpose", ein Informationspapier über die Egmont Gruppe und einen Fragebogen. Der Vorsitzende fragt den Leiter dieser Einheit direkt an, ob er der Ansicht sei, seine Einheit erfülle die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Egmont Gruppe. Im Falle einer positiven Antwort wird er den Leiter dieser Einheit auffordern, den Fragebogen sowie zusätzliches Informationsmaterial der Egmont-Arbeitsgruppe "Recht" direkt einzureichen.

Die Arbeitsgruppe "Recht" bestimmt anschliessend einen "Sponsor" für die kandidierende Einheit. Normalerweise ist dies das Land, welches den Kandidaten für eine mögliche Mitgliedschaft empfohlen hat. In der Verantwortlichkeit des Sponsors liegt es, den Kandidaten administrativ beim Bewerbungsprozess zu unterstützen und während des Bewerbungsprozesses die Interessen des bewerbenden Landes innerhalb der Egmont Gruppe wahrzunehmen. Wenn alle administrativen Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind, wird der Antrag auf Aufnahme an der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe "Recht" behandelt.

Wenn die Arbeitsgruppe "Recht" zum Schluss kommt, dass das kandidierende Land die Voraussetzungen gemäss Egmont FIU-Definition erfüllt, wird diese Arbeitsgruppe den Egmont FIU-Leitern die Aufnahme empfehlen. Informationen über die kandidierende Einheit werden unter allen Mitglieds-FIU's in Zirkulation gesetzt. Anlässlich der nächsten Plenarsitzung wird jeweils über die Aufnahme des Kandidaten abgestimmt.

Die Aufnahme kann nur einmal im Jahr erfolgen. Mögliche Kandidaten können als solche während des ganzen Jahres definiert werden. Ebenso kann die Arbeitsgruppe "Recht" während des ganzen Jahres über eine mögliche Aufnahme beraten.

### **4.3 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden**

Art. 32 GwG regelt die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Demnach kann die Meldestelle im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei mit "entsprechenden" ausländischen Stellen Informationen austauschen. Als entsprechende ausländische Stellen sind diejenigen Behörden gemeint, die - wie die Meldestelle für Geldwäscherei - mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen beauftragt sind. Sie entsprechen der Definition der Egmont-Gruppe einer Financial Intelligence Unit (FIU).

Zudem wird nach Möglichkeit mit diesen ausländischen FIU's ein Memorandum of Understanding abgeschlossen, das die Zusammenarbeit eingehend regelt. Wir lehnen uns hier eng an die Prinzipien der Rechtshilfe - insbesondere an das Spezialitätsprinzip - an. Bald wird das erste Memorandum of Understanding mit der belgischen Meldestelle CTIF-CFI abgeschlossen. Im Laufe des Jahres werden weitere folgen.

Darin ist auch der Grundsatz enthalten, dass die Daten nicht ohne vorgängige Zustimmung der Meldestelle für Geldwäscherei weitergegeben werden dürfen und dass sie nur zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäscherei - nach schweizerischer Rechtsauffassung - verwendet werden dürfen.

Im Berichtsjahr erhielten wir fast 100 Anfragen von ausländischen FIU's. GEWA-Daten wurden in diesem Zusammenhang indessen noch keine weitergegeben.

Schliesslich beteiligt sich die Meldestelle für Geldwäscherei an den Arbeiten der Egmont-Gruppe und nimmt regelmässig an den Plenarversammlungen der FATF teil. Im Rahmen der Egmont-Gruppe sind wir in der Arbeitsgruppe "Outreach" vertreten, die den Aufbau und die Unterstützung von FIU's weltweit zum Ziel hat.



## 5 Datenschutz

Der Datenschutz ist in Art. 33 ff. GwG sowie in der Verordnung über die Meldestelle eingehend geregelt. Er genießt für uns hohe Bedeutung, da die Meldungen Personendaten enthalten, die sich aus Verdachtsmomenten Privater ergeben. Diese Verdachtsangaben gelten daher grundsätzlich als ungesichert.

Zur Unterstützung ihrer Aufgaben unterhält die Meldestelle für Geldwäscherei ein eigenes Datenverarbeitungssystem (GEWA). Darin werden alle Meldungen der Finanzintermediäre gespeichert. Gleichzeitig dient dieses System zur Fristenkontrolle. Die Datenbank GEWA ist in diesem Sinne keine allgemeine polizeiliche Datenbank, sondern dient einzig der Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung deren Aufgaben.

Die GEWA-Personendaten können nur an einen engen Kreis von Personen und nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden. Zugriff auf die Datenbank GEWA haben nach wie vor einzig die Mitarbeiter der Meldestelle für Geldwäscherei.

Alle GEWA-Daten unterliegen im weiteren Lösungsfristen, die in der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei enthalten sind.

Derzeit sind ca. 500 Personen in GEWA verzeichnet, zu ca. 80 % davon Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland.



## 6 Statistik der Meldestelle für Geldwäscherei

### 6.1 Gesamtübersicht per 31. März 1999

#### Anzahl Meldungen

	Absolut	Relativ
<b>Total eingegangen</b>	<b>160</b>	<b>100%</b>
an die SVB weitergeleitet	107	67%
nicht weitergeleitet	53	33%

#### Art des meldenden Finanzintermediärs

Banken	128	80.0%
Treuhänder	17	10.6%
Anlageberater	5	3.1%
Rechtsanwälte	3	1.9%
Versicherungen	2	1.3%
Kreditkarten	2	1.3%
Zahlungsverkehr	1	0.6%
Effekthändler	1	0.6%
Andere	1	0.6%

#### Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	333'693'528	100%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	236'077'151	71%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	97'616'377	29%

Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	2'085'585
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	2'206'329
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	1'841'818

#### Legende

SVB= Strafverfolgungsbehörde

## 6.2 Status der Meldungen

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt einerseits, wieviele Meldungen MROS nach ihrer Analyse im Sinne von Art. 23 Abs. 4 GwG an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet hat. Andererseits gibt sie darüber Auskunft, bei wievielen Meldung MROS zum Schluss gekommen ist, dass sich der begründete Verdacht nicht erhärten liess und die Meldung bei MROS klassiert wurde.

### *Analyse der Grafik*

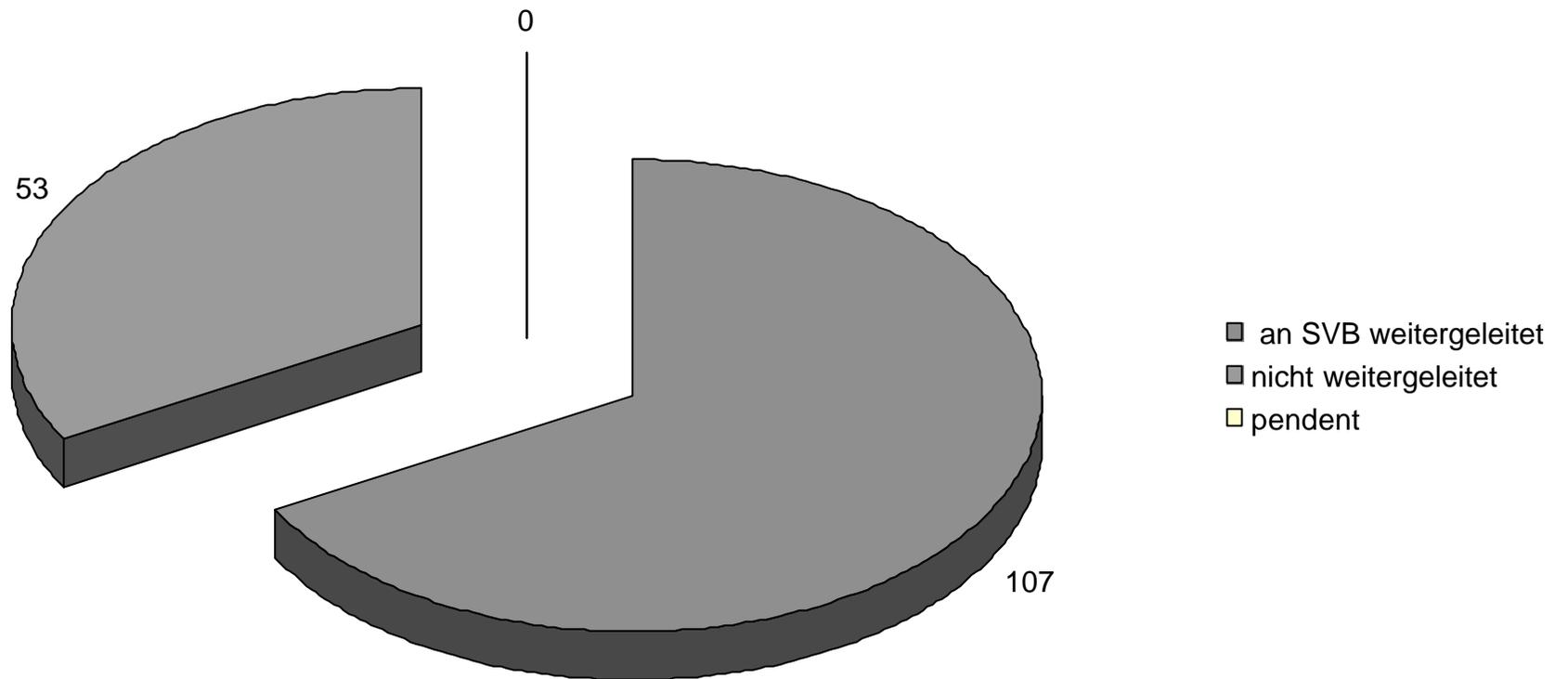
Bei rund 2/3 der eingegangenen Meldungen stellte MROS fest, dass sich bei der Analyse der begründete Verdacht erhärtete. Immerhin kam sie bei rund 1/3 der gemeldeten Fälle zum Schluss, dass keine oder zuwenig belastende Informationen oder schlicht keine Anhaltspunkte vorhanden waren, die auf einen kriminellen Ursprung der Vermögen schliessen liessen. Die Grafik verdeutlicht ebenfalls, dass MROS nicht eine reine Durchgangsstation für Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden ist. Im Vergleich zum Ausland ist der Teil weitergeleiteter Meldungen hoch; dies spricht für die hohe Qualität der Meldungen.

### *Legende*

SVB                    Strafverfolgungsbehörde

Absolute Zahlen, grösster Wert ist zuoberst

## Status der Meldungen



## 6.3 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörde MROS Fälle weitergeleitet hat.

### *Analyse der Grafik*

Recht deutlich zeigt sich die dominante Rolle der Kantone Zürich, Genf und Tessin. Der Grund dafür ist, dass diese drei Kantone die führenden Finanzplätze in der Schweiz sind. Bei der Wahl der zuständigen Strafverfolgungsbehörde beachtet MROS primär, in welchem Kanton die Vertragsbeziehung besteht. Hinzu kommt die Zuständigkeit gemäss Strafgesetzbuch für die Ahndung der möglichen Straftatbestände. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Strafverfolgung Sache der Kantone.

### *Legende*

ZH	Zürich	TG	Thurgau	ZG	Zug
GE	Genf	VD	Waadt		
TI	Tessin	BE	Bern	Absolute Zahlen, grösster Wert ist zu-	
AG	Aargau	BS	Basel Stadt	oberst	
CH	Schweizerische Eid-	FR	Freiburg		
	genossenschaft	GR	Graubünden		
SZ	Schwyz	JU	Jura		
BL	Basel Landschaft	LU	Luzern		
SG	St. Gallen	SH	Schaffhausen		
SO	Solothurn	VS	Wallis		



## 6.4 Herkunft der Finanzintermediäre

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre an MROS gemeldet haben.

### *Analyse der Grafik*

Im Unterschied zur Grafik "Betroffene Strafverfolgungsbehörden" ist hier ersichtlich, aus welchen Kantonen gemeldet wurde. Führend sind wiederum die Kantone Genf und Zürich. Hingegen ist der Kanton Tessin in absoluten Zahlen merklich zurückgefallen. Dies hat damit zu tun, dass verschiedene Finanzintermediäre ihre Filialen bzw. Tochtergesellschaften verpflichten, etwaige Meldungen durch deren Hauptsitz zu veranlassen. Der Hauptsitz kann in einem anderen Kanton sein.

Diese Grafik sollte mit der Grafik "Betroffene Strafverfolgungsbehörden" verglichen werden.

### *Legende*

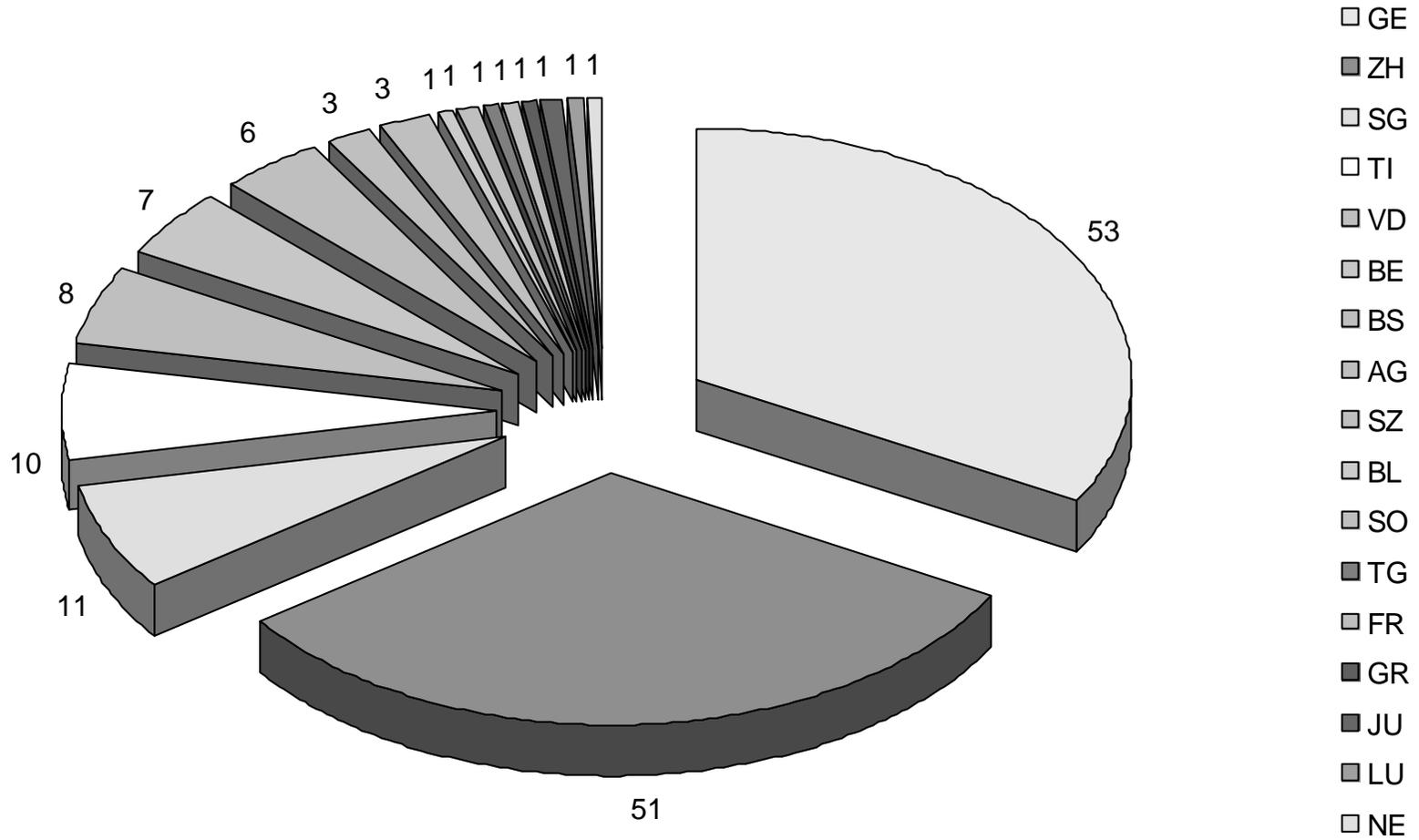
GE Genf  
ZH Zürich  
SG St. Gallen  
TI Tessin  
VD Waadt  
BE Bern  
BS Basel Stadt  
AG Aargau

SZ Schwyz  
BL Basel Landschaft  
SO Solothurn  
TG Thurgau  
FR Freiburg  
GR Graubünden  
JU Jura  
LU Luzern

NE Neuenburg

Absolute Zahlen, grösster Wert ist zu-  
oberst

### Herkunft der Finanzintermediäre



## 6.5 Herkunft der Vertragspartner

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt, welche Nationalitäten die natürlichen Personen besitzen bzw. wo die juristischen Personen domiziliert sind, welche Vertragspartner der Finanzintermediäre sind.

### *Analyse der Grafik*

Dass die Schweiz an erster Stelle liegt, kann damit erklärt werden, dass die meisten Vertragspartner aus der Schweiz stammen. Als Nachbarstaaten sind Italien, Deutschland, Frankreich und Liechtenstein ebenfalls gut vertreten. Letztgenannter Staat sowie die British Virgin Island (BVI) sind als Finanzplätze bekannt, welche Offshore-Dienstleistungen anbieten.

Diese Grafik sollte mit der Grafik "Herkunft des wirtschaftlich Berechtigten" verglichen werden.

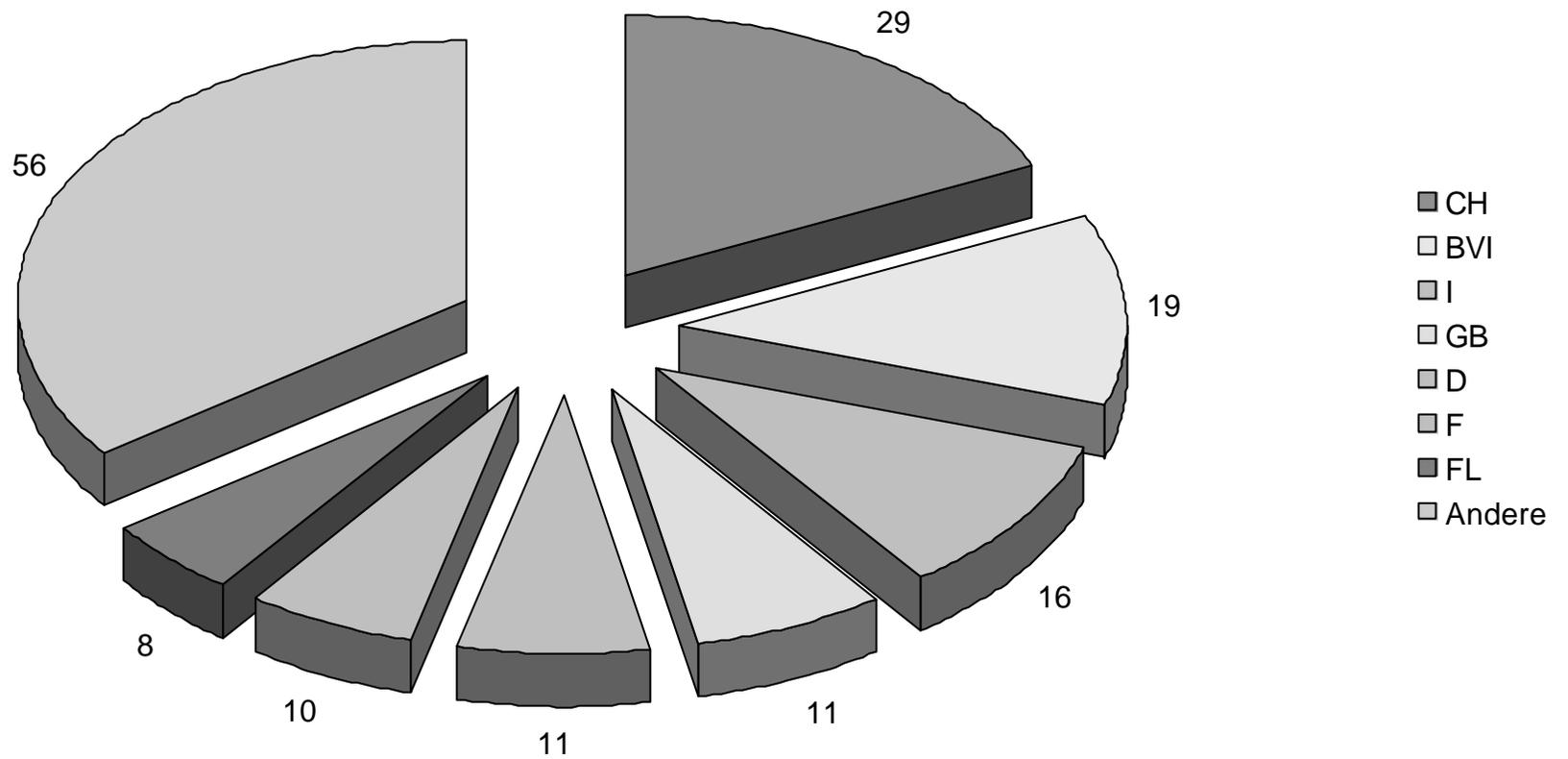
### *Legende*

CH	Schweiz
BVI	British Virgin Island
I	Italien
GB	Grossbritannien
D	Deutschland

F	Frankreich
FL	Liechtenstein
Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte

Absolute Zahlen, grösster Wert ist zuoberst

# Herkunft der Vertragspartner



## 6.6 Herkunft der wirtschaftlich Berechtigten

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt, welche Nationalitäten die natürlichen Personen besitzen bzw. wo die juristischen Personen domiziliert sind, welche mutmasslich wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten sind.

### *Analyse der Grafik*

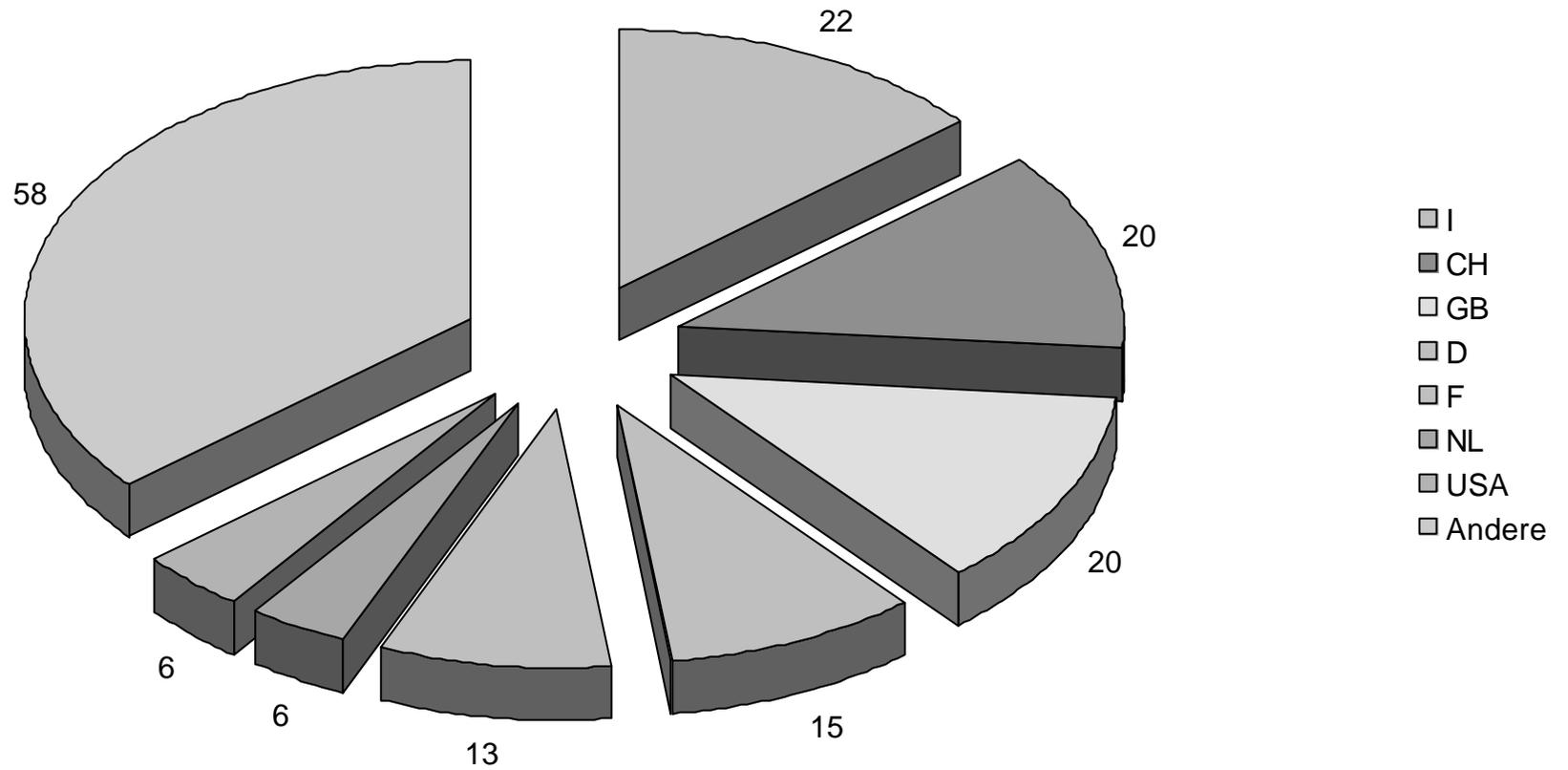
Im Unterschied zu der Grafik "Herkunft des Vertragspartners" fällt auf, dass die Schweiz nicht mehr an erster Stelle steht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ausländische Staatsangehörige auch juristische Personen (z.B. Domizilgesellschaften) in der Schweiz besitzen und für ihre Geschäfte einsetzen. Italien, Deutschland, Frankreich und Grossbritannien sind nach wie vor markant vertreten. Dies könnte darauf hindeuten, dass die zentrale Lage der Schweiz in Europa von den Kunden geschätzt wird. Hingegen sind die BVI und Liechtenstein nicht mehr an der Spitze vertreten. Der Grund ist, dass diese Finanzplätze primär für ihre Offshore-Dienstleistungen bekannt sind. Die effektiv wirtschaftlich Berechtigten kommen aber selten bis nie aus diesen Staaten.

### *Legende*

I	Italien	NL	Niederlande
CH	Schweiz	USA	USA
GB	Grossbritannien	Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geographische Schwergewichte
D	Deutschland		
F	Frankreich		

Absolute Zahlen, grösster Wert ist zuoberst

## Herkunft der wirtschaftlich Berechtigten



## 6.7 Herkunft der Meldungen

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt, von welchen Finanzintermediären Meldungen gemacht wurden.

### *Analyse der Grafik*

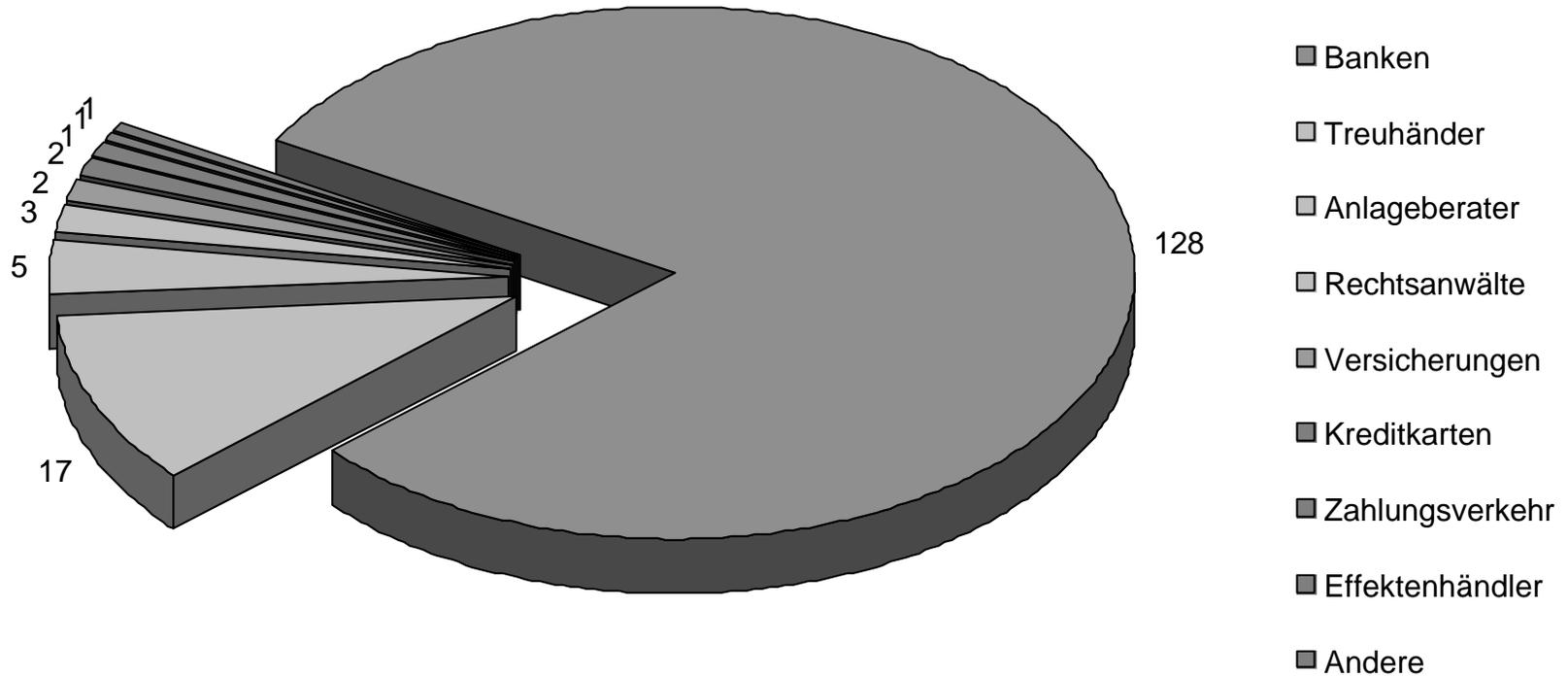
Mit rund 80 % der Meldungen nehmen die Banken die führende Stellung ein. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Bankenbereich auf dem Gebiet der Geldwäscherei bereits seit mehreren Jahren sensibilisiert und durch die Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommmission und der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht (VSB) der Schweizerischen Bankiervereinigung auch reglementiert ist.

Im sogenannten Parabankenbereich dominieren die Treuhänder mit rund 17 Meldungen.

### *Legende*

Absolute Zahlen, grösster Wert ist zuoberst

# Herkunft der Meldungen



## 6.8 Deliktsarten

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat durch MROS zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Meldung vermutet wurde.

### *Analyse der Grafik*

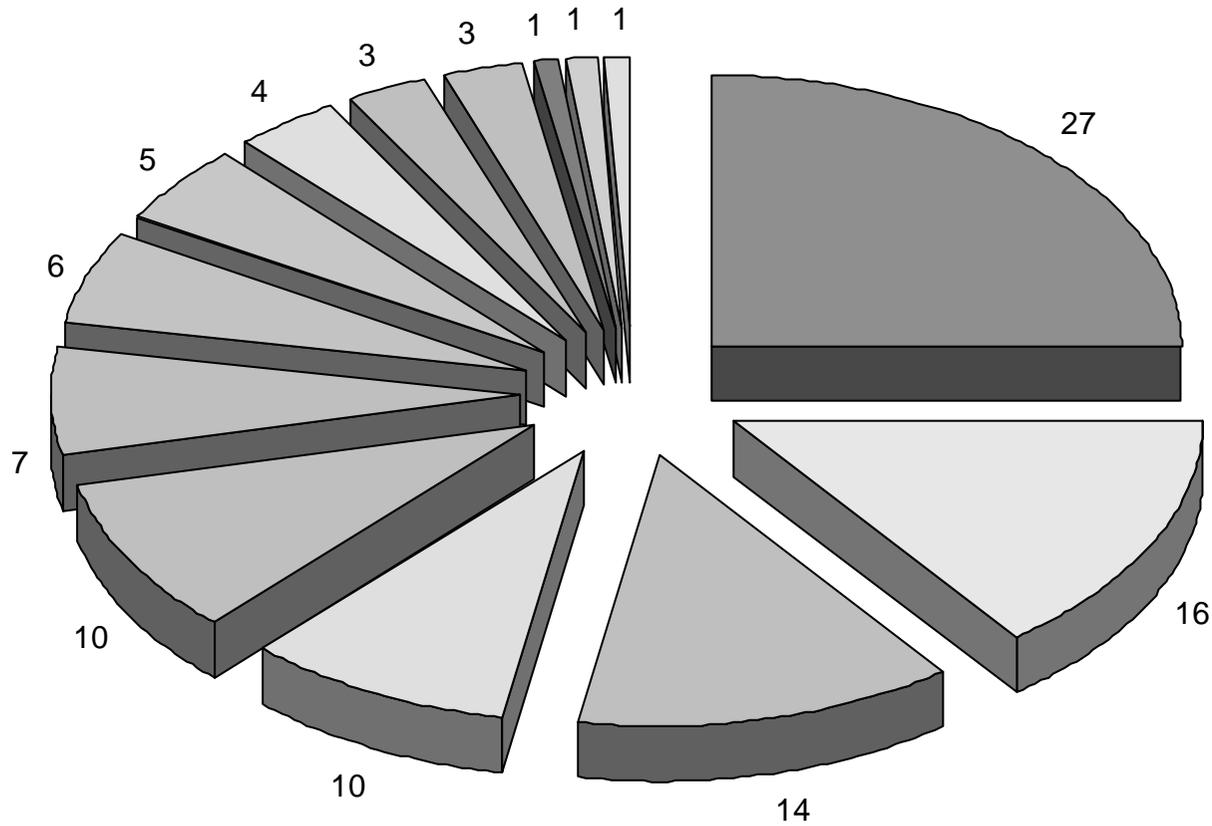
An erster Stelle stehen die Betrugsdelikte. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Kapitalanlagebetrug, in denen Anleger durch dubiose Firmen und Personen geschädigt werden. An zweiter Stelle folgen die Geldwäschereihandlungen im engeren Sinne, bei denen mittels verschiedenster Transaktionen der Geldfluss verschleiert werden soll. An dritter Stelle steht die Urkundenfälschung. Dort wollten Firmen und/oder Personen mittels gefälschter Dokumente Vermögenswerte erlangen. Bei jenen Fällen, bei denen die Deliktsart mit "nicht zuzuordnen" angegeben ist, konnte das mutmassliche Delikt noch nicht eruiert werden.

Eine mögliche Erklärung, warum die Deliktsart "Drogen" nicht häufiger vertreten ist, könnte sein, dass die Finanzintermediäre Missbrauchsgefahr im Finanzbereich eher erkennen können als jene im Betäubungsmittelbereich.

### *Legende*

Absolute Zahlen, grösster Wert ist zuoberst

# Deliktsarten



- Betrug
- Geldwäscherei
- Urkundenfälschung
- nicht zuzuordnen
- Sonst. Vermögensdelikte
- Drogen
- Bestechung
- Organisierte Kriminalität
- Diebstahl
- ungetreue Geschäftsführung
- Veruntreuung
- Erpressung
- Falschgeld
- Sonstige Delikte

## 6.9 Gründe für Meldungen

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt, was für den Finanzintermediär der Auslöser für eine Meldung war.

### *Analyse der Grafik*

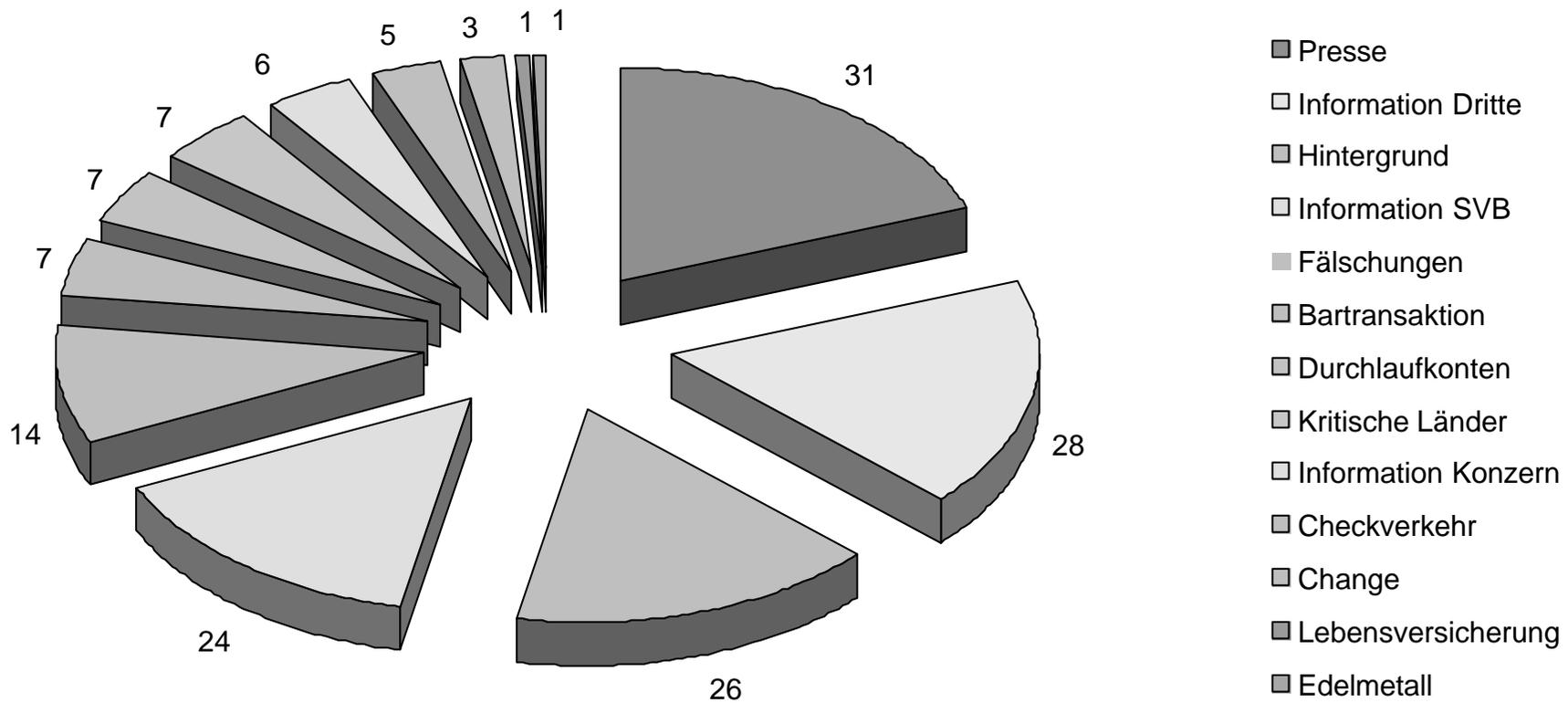
Als häufigsten Grund nannten die Finanzintermediäre Medienberichte, aus welchen sie erfahren haben, dass ihre Kunden möglicherweise in Straftaten verwickelt sind oder bereits Strafverfahren gegen sie laufen. Ebenfalls kam es oft vor, dass die Finanzintermediäre über Drittquellen informiert wurden, dass ihre Vertragspartner problematisch sein könnten. Häufig kam es auch vor, dass dem Finanzintermediär der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion nicht plausibel war und vom Kunden nicht plausibel erläutert werden konnte.

### *Legende*

Informationen SVB	Die Strafverfolgungsbehörden führen ein Verfahren gegen eine Person, welche in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht
Fälschungen	Falschgeld oder falsche Urkunden wurden der Bank eingereicht, um einen Vermögensvorteil zu erlangen
Kritische Länder	Die Finanzintermediäre beurteilten die Nationalität oder das Domizil ihrer Vertragspartner als problematisch
Information Konzern	Innerhalb eines Konzern wurden Informationen über problematische Vertragspartner mitgeteilt
Checkverkehr	Grosser Checkverkehr, Bareinlösung von Checks
Change	Auffällige Geldwechseltransaktionen
Lebensversicherung	Abschluss einer Lebensversicherungspolice mit unklarem Hintergrund

Absolute Zahlen, grösster Wert ist zuoberst

## Gründe für Meldungen



## 6.10 Verteilung der Meldungen

### *Aufbau der Grafik*

Diese Grafik zeigt die monatliche Verteilung der Meldungen von April 1998 bis März 1999.

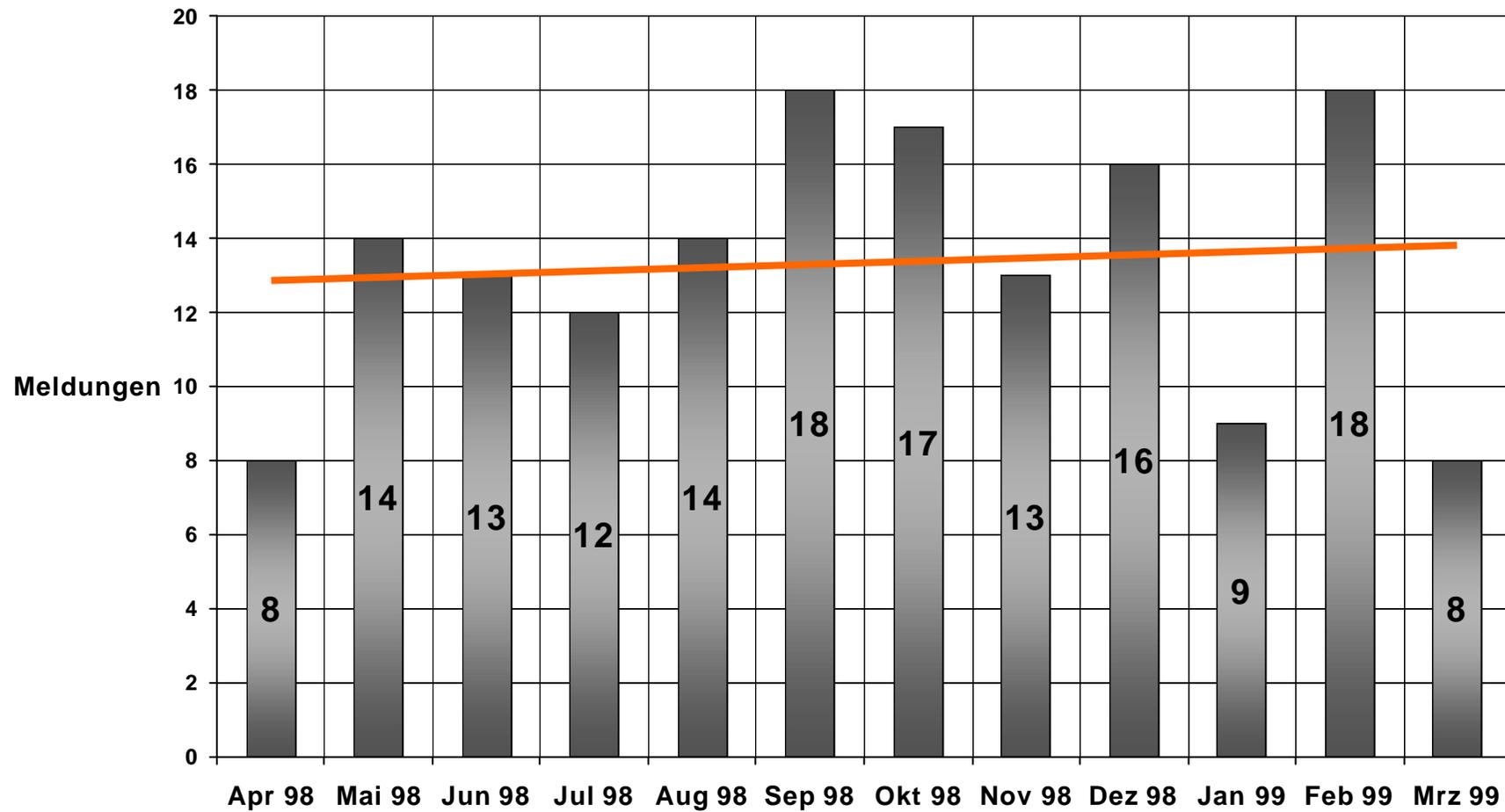
### *Analyse der Grafik*

Nach einem verhaltenen Beginn im April 1998 stieg die monatliche Zahl der Meldungen und hielt sich, bis auf die Monate Januar und März 1999, in der Bandbreite von ca.12-18 Meldungen pro Monat. Der Meldungsfluss kann als konstant angesehen werden. Im Vergleich zum Vorjahr (Melderecht gemäss Art. 305ter Abs. 2 StGB) erfolgte eine Verfünffachung der Meldungen.

### *Legende*

Horizontale Linie    Trend der Anzahl Meldungen

## Verteilung der Meldungen



## 7 Ausblick / Projekte

Die Meldestelle für Geldwäscherei ist derzeit an folgenden Arbeitsgruppen beteiligt:

- Arbeitsgruppe "Outreach" (federführend: Egmont-Gruppe)
- Arbeitsgruppe "Die Auswirkungen der Einführung des EURO auf die Kriminalität in der Schweiz" (federführend: MROS)
- Arbeitsgruppe "Geldwäschereigesetz" mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden und der Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (federführend: MROS)
- Expertengruppe "Targeting UN Financial Sanctions" (federführend: BAWI)

Für die Zukunft sind folgende Projekte geplant:

- Durchführung eines Workshops für ausländische FIU's in der Schweiz. Diese Workshops dienen der Ausbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von FIU's, dem gegenseitigen Kennenlernen und damit der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.
- Publikation eines Typologieberichts "Geldwäscherei". Dieser Bericht soll behandeln, wie - insbesondere in der Schweiz - Geldwäschereivorgänge vorgenommen werden, welche Arten von Meldungen erstattet wurden und wie diese weiter behandelt wurden.
- Publikation eines Lageberichts "Geldwäscherei". Hier soll insbesondere auch auf den Einfluss der neuen Technologien eingegangen werden.
- Erstellung eines Ausbildungsmoduls für Finanzintermediäre. Die Ausbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzintermediäre spielt in der Bekämpfung der Geldwäscherei eine wichtige Rolle. Wir wollen anhand von Fallbeispielen aus der Praxis der Meldestelle einen Beitrag dazu leisten können.

## 8 Internet-Links

### Adresse

### Organisation

#### Schweiz

[www.admin.ch/bap](http://www.admin.ch/bap)

Bundesamt für Polizeiwesen / MROS

[www.admin.ch/efv](http://www.admin.ch/efv)

Eidgenössische Finanzverwaltung / Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei

#### Internationale Organisationen

[www.oecd.org/fatf](http://www.oecd.org/fatf)

Financial Action Task Force on Money Laundering

<https://www.imolin.org>

Anti-Money Laundering Web-Site der UNO

#### Ausländische FIU

[www.ustreas.gov/fincen](http://www.ustreas.gov/fincen)

Financial Crimes Enforcement Network / USA

[www.ncis.co.uk](http://www.ncis.co.uk)

National Criminal Intelligence Service / United Kingdom

## 9 Grundlagen

### 9.1 Auszüge aus dem Geldwäschereigesetz

955.0

#### **Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor**

(Geldwäschereigesetz, GwG)

vom 10. Oktober 1997

---

#### **2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht**

##### **Art. 9** Meldepflicht

<sup>1</sup> Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305<sup>bis</sup> StGB<sup>2</sup> stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten.

<sup>2</sup> Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

##### **Art. 10** Vermögenssperre

<sup>1</sup> Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

<sup>2</sup> Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

<sup>3</sup> Er darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Meldung informieren.

##### **Art. 11** Straf- und Haftungsausschluss

Der Finanzintermediär kann für die Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB<sup>3</sup> und eine damit zusammenhängende Vermögenssperre nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

#### **4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei**

##### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

<sup>2</sup> Die Meldestelle prüft die eingegangenen Meldungen und trifft die Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994<sup>4</sup> über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

<sup>3</sup> Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

<sup>4</sup> Schöpft sie begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1, 305<sup>bis</sup> oder 305<sup>ter</sup> StGB<sup>5</sup> vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so zeigt sie dies unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an.

---

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> SR 311.0

<sup>4</sup> SR 172.213.71

<sup>5</sup> SR 311.0

## **4. Kapitel: Amtshilfe**

### **1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden**

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, die Kontrollstelle und die Meldestelle können einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln.

<sup>2</sup> Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden melden der Meldestelle sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260<sup>ter</sup> Ziffer 1, 305<sup>bis</sup> und 305<sup>ter</sup> StGB<sup>6</sup> und stellen ihr Urteile und Einstellungsbeschlüsse zu.

<sup>3</sup> Die Meldestelle orientiert die Kontrollstelle oder die zuständige spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde über die Entscheidungen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

### **2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden**

#### **Art. 32** Meldestelle

<sup>1</sup> Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994<sup>7</sup> über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

<sup>2</sup> Die Meldestelle kann Personendaten zudem an entsprechende ausländische Behörden weitergeben, wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag dies vorsieht oder wenn:

- a. die Information ausschliesslich benötigt wird, um die Geldwäscherei zu bekämpfen;
- b. ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.

## **5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten**

#### **Art. 33** Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz<sup>8</sup>.

#### **Art. 34** Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

<sup>2</sup> Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

<sup>3</sup> Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Datenschutz<sup>9</sup> ist während der Vermögenssperre nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

#### **Art. 35** Bearbeitung durch die Meldestelle

<sup>1</sup> Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994<sup>10</sup> über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

<sup>2</sup> Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, der Kontrollstelle und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (Online-Verbindung) erfolgen.

---

<sup>6</sup> SR 311.0  
<sup>7</sup> SR 172.213.71  
<sup>8</sup> SR 235.1  
<sup>9</sup> SR 235.1  
<sup>10</sup> SR 172.213.71

## 9.2 Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei

955.23

### Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)

vom 16. März 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

in Ausführung von Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>11</sup> (GwG)  
sowie gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994<sup>12</sup> über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG),

verordnet:

### 1. Abschnitt: Aufgaben der Meldestelle für Geldwäscherei

#### Art. 1 Aufgaben der Meldestelle für Geldwäscherei

Die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wertet die eingegangenen Meldungen der Finanzintermediäre aus, führt Abklärungen zu den gemeldeten Vorgängen durch und hält Auffälliges fest.
- b. Sie führt das Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GEWA).
- c. Sie erfasst die Meldungen in einer Statistik so, dass sie jederzeit in der Lage ist, Angaben zu machen über die Anzahl der Meldungen, deren Inhalt, Art und Herkunft, die Verdachtsgründe, deren Häufigkeit sowie die einzelnen Deliktarten und über die Art der Behandlung durch die Meldestelle. Diese Angaben müssen anonymisiert sein.

#### Art. 2 Eingang der Meldungen

Die Meldestelle registriert den Eingang der Meldung und bestätigt ihn gegenüber dem Finanzintermediär.

#### Art. 3 Zugriff auf andere Datenbanken und Informationsbearbeitung

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle durch ein Abrufverfahren (Online) an folgende Datenbanken angeschlossen werden:

- a. automatisiertes Fahndungssystem RIPOL;
- b. automatisiertes Personenregistratursystem AUPER (BAP-Daten);
- c. zentraler Aktennachweis ZAN;
- d. Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens ISOK;
- e. Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels DOSIS;
- f. vollautomatisiertes Strafregister VOSTRA.

<sup>2</sup> Die Auskunft beschränkt sich auf die Angabe, ob die vom Finanzintermediär gemeldete Person in einer dieser Datenbanken registriert ist.

<sup>3</sup> Ist die Person in einer dieser Datenbanken registriert, so muss die Meldestelle durch Akteneinsicht bei dem für die Datenbearbeitung zuständigen Organ feststellen, ob es sich um einen für die Eröffnung eines Strafverfahrens relevanten Sachverhalt handelt.

<sup>4</sup> Die Meldestelle kann zudem alle öffentlich erhältlichen Informationen bearbeiten, die einen Bezug zur Geldwäscherei aufweisen.

**Art. 4** Massnahmen

<sup>1</sup> Schöpft die Meldestelle aufgrund der Auswertung der gesammelten Informationen begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach den Artikeln 260<sup>ter</sup> Ziffer 1, 305<sup>bis</sup> oder 305<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches<sup>13</sup> (StGB) vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so zeigt sie dies unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an.

<sup>2</sup> Jede Anzeige und jede Meldung wird registriert. Das Register dient der Fristenkontrolle.

<sup>3</sup> Die Meldestelle kann, falls dies aufgrund der gesamten Umstände notwendig ist, die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden dem Finanzintermediär bekanntgeben.

**2. Abschnitt: GEWA****Art. 5** Zweck

Das GEWA dient der Meldestelle:

- a. für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Informations- und Abklärungsaufgaben;
- b. bei der Durchführung von Abklärungen in Fällen von Geldwäscherei;
- c. in der Zusammenarbeit mit den kantonalen und eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden sowie den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei nach Artikel 17 GwG (Kontrollstelle);
- d. in der Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden.

**Art. 6** Aufbau

<sup>1</sup> Die Datenbank wird modulartig aufgebaut. Sie besteht aus der:

- a. Fallverwaltung;
- b. Vorgangsverwaltung;
- c. Personenverwaltung;
- d. Auswertung;
- e. Protokollierung;
- f. Benutzerverwaltung.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) regelt in einem Datenkatalog die Daten, die im GEWA bearbeitet werden dürfen.

**Art. 7** Erfasste Daten

<sup>1</sup> Die Meldestelle gibt die ihr gemeldeten Fälle und Vorgänge selbst ins GEWA ein.

<sup>2</sup> Insbesondere erfasst sie:

- a. verdächtige Transaktionen;
- b. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie Straftaten vorbereiten, begehen oder unterstützen, von denen vermutet wird, sie seien Vortaten zur Geldwäscherei;
- c. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie an einer Organisation nach Artikel 260<sup>ter</sup> StGB<sup>14</sup> beteiligt sind, von der vermutet wird, dass sie Geldwäscherei vorbereitet, begeht oder unterstützt, oder dass sie eine solche Organisation unterstützen.

<sup>3</sup> Sie darf Daten über Drittpersonen nur erfassen, wenn dies der Zweck nach Artikel 5 erfordert.

<sup>4</sup> Bei der Eingabe der Daten bestimmt sie die Kategorien der Fälle und Vorgänge und qualifiziert die erfassten Vorgänge als gesichert oder ungesichert anhand ihrer Herkunft, der Art der Übermittlung, ihres Inhalts sowie aufgrund bereits vorhandener Daten.

---

<sup>13</sup> SR 311.0

<sup>14</sup> SR 311.0

**Art. 8** Herkunft der Daten

Die Meldestelle registriert im GEWA Daten aus:

- a. Meldungen von Finanzintermediären nach Artikel 9 GwG;
- b. Meldungen der Kontrollstelle;
- c. Meldungen der Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 27 GwG;
- d. Meldungen kantonaler Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 29 Absatz 2 GwG;
- e. polizeilichen Ermittlungen, die vor der Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens durchgeführt wurden;
- f. gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren von Strafverfolgungs- und Polizeibehörden der Kantone und des Bundes;
- g. Meldungen nach den Artikeln 4 und 8 Absatz 1 ZentG, falls sie einen Zusammenhang mit Geldwäscherei aufweisen;
- h. Meldungen ausländischer Behörden;
- i. Nachprüfungen, die im Rahmen von Rechtshilfeverfahren zur Beweismittelaufnahme vorgenommen wurden, falls sie einen Zusammenhang mit Geldwäscherei aufweisen.

**Art. 9** Zugriff

<sup>1</sup> Zugriff auf das GEWA haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle.

<sup>2</sup> Folgende Stellen werden durch Abrufverfahren an das GEWA angeschlossen:

- a. die Meldestelle;
- b. die Kontrollstelle;
- c. die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden;
- d. die auf Geldwäscherei spezialisierten Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- e. der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin des Bundesamtes für Polizeiwesen;
- f. der Projektleiter oder die Projektleiterin und die Systemadministratoren und -administratorinnen.

<sup>3</sup> Das Departement regelt in einem Zugriffskatalog die individuellen Zugriffsberechtigungen auf die verschiedenen GEWA-Daten.

**Art. 10** Weitergabe von Daten

<sup>1</sup> Die Meldestelle kann den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, der Kontrollstelle und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden die notwendigen Informationen und Unterlagen weitergeben, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Meldestelle kann, soweit dies zur Erlangung der von ihr benötigten Auskünfte und zur Begründung ihrer Amtshilfersuchen nötig ist, im GEWA gespeicherte Personendaten, sofern es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelt, folgenden ausländischen Behörden bekanntgeben:

- a. Behörden, welche die Funktion einer Prüf- und Analysestelle für Geldwäscherei wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 2 GwG erfüllt sind;
- b. Behörden, welche Strafverfolgungs- und Polizeifunktionen wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 2 ZentG erfüllt sind.

<sup>3</sup> Darüber hinaus kann die Meldestelle im GEWA gespeicherte Personendaten, sofern es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelt, folgenden ausländischen Behörden zur Unterstützung deren gesetzlicher Aufgaben unaufgefordert weitergeben:

- a. Behörden, welche die Funktion einer Prüf- und Analysestelle für Geldwäscherei wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 2 GwG erfüllt sind;
- b. Behörden, welche Strafverfolgungs- und Polizeifunktionen wahrnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 2 ZentG erfüllt sind.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung ihrer Kontrollfunktionen werden den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone sowie dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen alle Personendaten bekanntgegeben.

**Art. 11** Auflagen für die Weitergabe von Daten

<sup>1</sup> Bei jeder Weitergabe sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Bewertung und die Aktualität der Daten aus dem GEWA in Kenntnis zu setzen. Sie dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen weitergegeben werden. Sie sind auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Meldestelle vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Weitergabe, die Empfängerinnen oder Empfänger von Daten, der Gegenstand sowie der Grund des Auskunftersuchens sind im GEWA zu registrieren.

**Art. 12** Verweigerung der Weitergabe von Daten

<sup>1</sup> Bei der Weitergabe von Daten aus dem GEWA sind Verwertungsverbote zu beachten. Die Meldestelle darf Daten über Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt an ausländische Staaten weitergeben.

<sup>2</sup> Die Meldestelle verweigert eine Weitergabe von Daten aus dem GEWA, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

**Art. 13** Auskunftsrecht von betroffenen Personen

Das Einsichtsrecht in das GEWA richtet sich nach Artikel 14 ZentG.

**Art. 14** Aufbewahrungsdauer

<sup>1</sup> Die Aufbewahrungsdauer für die im GEWA registrierten personenbezogenen Daten beträgt:

- a. für ungesicherte Daten ohne Bezug auf Drittpersonen: fünf Jahre nach der letzten Erfassung;
- b. für ungesicherte Daten bezüglich Drittpersonen: zwei Jahre nach der letzten Erfassung;
- c. für gesicherte Daten ohne Bezug auf Drittpersonen: zehn Jahre nach der letzten Erfassung;
- d. für gesicherte Daten bezüglich Drittpersonen: fünf Jahre nach der letzten Erfassung.

<sup>2</sup> Ein ungesicherter Eintrag kann höchstens ein weiteres Jahr behandelt werden:

- a. wenn er für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten notwendig ist; und
- b. wenn die Chefin oder der Chef der Zentralstelle die Bewilligung erteilt.

**Art. 15** Löschung der Daten

<sup>1</sup> Mit der Löschung des letzten Vorganges muss gleichzeitig der gesamte Datenblock gelöscht werden.

<sup>2</sup> Daten über Personen, gegen welche sich die Verdachtslage definitiv als unzutreffend erwiesen hat, müssen spätestens nach fünf Jahren gelöscht werden.

<sup>3</sup> Daten über Drittpersonen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 müssen umgehend gelöscht werden, wenn sie für die Ermittlungen nicht mehr notwendig sind, spätestens jedoch anlässlich der Löschung der Daten der registrierten Stammerson.

**Art. 16** Abgabe der Daten und der Dokumente an das Bundesarchiv

<sup>1</sup> Die Meldestelle liefert spätestens bei der Löschung eines ganzen Datenblocks die dazugehörigen Daten und Akten dem Bundesarchiv ab.

<sup>2</sup> Daten und Akten, die nicht zu einem persönlichen Dossier gehören, werden ebenfalls durch die Meldestelle dem Bundesarchiv abgeliefert, spätestens nachdem der letzte dazugehörige Vorgang im GEWA gelöscht wurde.

**Art. 17** Datensicherheit und automatische Protokollierung

<sup>1</sup> Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>15</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Verordnung vom 10. Juni 1991<sup>16</sup> über den Schutz der Informatiksysteme und -anwendungen in der Bundesverwaltung.

<sup>2</sup> Das Departement regelt in einem Bearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung.

**Art. 18** Chiffrierung

Die Übertragung von Daten des GEWA muss während des gesamten Übertragungsvorganges in chiffrierter Form erfolgen.

**Art. 19** Finanzierung

<sup>1</sup> Der Bund finanziert den Datentransport bis zum zentralen Anschlusspunkt bei den Kantonen.

<sup>2</sup> Die Kantone übernehmen:

- a. die Anschaffungs- und Unterhaltskosten ihrer Geräte;
- b. die Installations- und Betriebskosten für ihr Feinverteilungsnetz.

**Art. 20** Technische Anforderungen

<sup>1</sup> Die von den Kantonen verwendeten Endgeräte müssen den technischen Vorschriften des Bundes entsprechen.

<sup>2</sup> Das Departement regelt die Einzelheiten im Bearbeitungsreglement.

---

<sup>15</sup> SR 235.11

<sup>16</sup> SR 172.010.59

**Art. 21** Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Meldestelle erstellt, nach Ablauf von drei Jahren, einen schriftlichen Bericht zuhanden des Bundesrates und des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

<sup>2</sup> Dieser Bericht legt Rechenschaft ab über:

- a. die von der Meldestelle gemachten Erfahrungen in bezug auf das Erfordernis von regelmässigen Bekanntgaben von besonders schützenswerten Personendaten im Abrufverfahren oder auf andere Weise;
- b. den Umfang der bekanntzugebenden Daten;
- c. die Nennung der Datenbanken, aus denen die Meldestelle Personendaten für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

<sup>3</sup> Der Rechenschaftsbericht dient als Grundlage für eine allfällig erforderliche Anpassung der für die Datenbearbeitung nötigen Rechtsgrundlagen.

**3. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer****Art. 22**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2002.



### 9.3 Checkliste Allgemein

#### Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG

Per Fax oder A-Post zu senden an:

Meldestelle für Geldwäscherei  
Bundesamt für Polizeiwesen  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
**Telefax 031-323 39 39**  
Telefon 031-323 40 40

#### Formular allgemein

##### *Absender (Angaben zum Finanzintermediär)*

Firma :  
Strasse :  
PLZ / Ort :  
  
Ansprechpartner :  
Telefon :  
Fax :  
  
Datum der Meldung :  
Referenz-Nr. des Absenders :  
  
Anzahl Seiten (inkl. Beilagen) :

##### *Angaben zur Geschäftsbeziehung*

Ort der Geschäftsbeziehung :  
(z.B. kontoführende Stelle oder  
Durchführungsort des Kassage-  
schäftes)  
  
Falls abweichend, Ort wo :  
sich der meldepflichtige Vor-  
gang abgespielt hat  
  
Konto-/Depot-Nummer(n) :  
oder Angabe „Kassage-  
schäft“

Vermögensstatus per Meldedatum im Anhang aufführen

**Angaben zum Vertragspartner**Für natürliche Personen

Name und Vorname	:	
Wohnsitzadresse	:	
Geburtsdatum	:	
Staatsangehörigkeit	:	
Heimatort (falls bekannt)	:	
Telefon (falls bekannt)	:	
Fax (falls bekannt)	:	
Beruf (falls bekannt)	:	

Für juristische Personen

Firma	:	
Domiziladresse	:	
Telefon (falls bekannt)	:	
Fax (falls bekannt)	:	
Branchenzugehörigkeit (falls bekannt)	:	

Für alle

Identifikationsdokument und deren Nummer <b>Kopie im Anhang beifügen</b>	:	
Ausstellende Behörde	:	
Datum	:	
Art der Korrespondenz- zustellung		
an den Vertragspartner	:	<input type="checkbox"/>
banklagernd	:	<input type="checkbox"/>
an Dritte, nämlich (Name und Adresse)	:	<input type="checkbox"/>
Angaben zu weiteren in die Meldung involvierte Dritte Z.B. Zahlungsempfänger, Einzahler, Einlieferer von Checks/Wertpapieren, Garantiebegünstigter, Bürgen, Dritt- pfandgläubiger	:	
Kontoart	:	
Z.B. Einzel-/Gemeinschaftskonto (Nr.-/Namenkonto), Sammelkonto		
Bestehen weitere Ge- schäftsbeziehungen? Z.B. zusätzliche Konti/Depots	:	

**Angaben zu Bevollmächtigten bzw. Zeichnungsberechtigten**

Name und Vorname	:
Wohnsitzadresse (falls bekannt)	:
Geburtsdatum (falls bekannt)	:
Staatszugehörigkeit / Hei- matort (falls bekannt)	:
Bevollmächtigt oder zeich- nungsberechtigt?	:

Weitere Bevollmächtigte oder Zeichnungsberechtigte bitte analog wie oben im Anhang aufführen.

**Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten**

Ist der wirtschaftlich Berech- tigte identisch mit dem Ver- tragspartner?	:
Falls nein, Angaben gemäss Formular A	:

**Wie hat sich der Vorgang abgespielt, welcher Sie zur Meldung veranlasste?**

(Freitext)
------------

**Warum ist dieser Vorgang verdächtig?**

(Freitext)

**Was haben Sie bereits unternommen (z.B. eigene Abklärungen)?**

(Freitext)

**Beilagen**

- Unterlagen zur Eröffnung der Geschäftsbeziehung
- Identifikationsdokumente
- Formular A oder sonstige Dokumente zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (falls vorhanden)
- Angaben zu Bevollmächtigten oder Zeichnungsberechtigten
- Vermögensauszug per Meldedatum